

Die Kleine ist noch jung,

~~SIE BEKOMMT DAS NICHT MIT.~~

SIE HAT ANGST.



Jede 4. Frau in Deutschland wird Opfer häuslicher Gewalt.

Gegen Häusliche Gewalt

**ARBEITSHILFE FÜR FACHKRÄFTE AUS FRAUEN- UND
KINDERSCHUTZ IN DER REGION HANNOVER**



Region Hannover

1. Grußwort	
2. Vorwort	
3. Einführung	6
3.1 Was ist Häusliche Gewalt?	6
3.2 Häusliche Gewalt betrifft Kinder	10
3.3 Was ist Kindeswohlgefährdung?	11
4. Rechtliche Grundlagen für Frauenschutz und Kinderschutz	13
4.1 Rechtliche Grundlagen für den Frauenschutz	13
4.2 Rechtliche Grundlagen für die Beratungsarbeit im Frauenschutz	15
4.3 Rechtliche Grundlagen für den Kinderschutz	16
4.4 Rechtliche Grundlagen für Kooperationen	17
5. Hilfe und Schutz in der Region Hannover	19
5.1 Frauenhäuser	19
5.2 BISS - Beratungs-, Interventions- und Schutzstellen	20
5.2.1 BISS-Beratung in der Region Hannover	20
5.2.2 BISS-Beratung im Umland	21
5.2.3 BISS-Beratung im HAIP-Verbund der Landeshauptstadt Hannover	21
5.3 Frauenberatungsstellen	22
5.4 Jugendhilfe in der Region Hannover	24
5.4.1 Hilfe und Unterstützung der Jugendämter	24
5.4.2 Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangs	25
5.4.3 Rolle und Aufgabe des Jugendamtes im Familiengerichtlichen Verfahren	26
5.4.4 Vorgehen bei Bekanntwerden von Häuslicher Gewalt	27
5.4.5 Fachberatung zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung	30
5.5 Weitere Arbeitsschwerpunkte von Frauenschutz und Kinderschutz	30



6. Netzwerke in der Region Hannover	31
6.1 Forum gegen Häusliche Gewalt	31
6.2 Runder Tisch Kinderschutz	31
7. Schlussbemerkungen	32
8. Materialien	33
8.1 Jugendämter in der Region Hannover, Stand: Mai 2017	33
8.2 Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in den Städten und Gemeinden der Region Hannover	35
8.3 Frauenhäuser, BISS und Frauenberatungsstellen	36
8.4 Weitere Beratungsstellen	37
8.5 Amtsgerichte (und Rechtsantragsstellen zur Beantragung einer Schutzanordnung nach dem Gewaltschutzgesetz) in der Region Hannover	38
8.6 Bogen zur Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt	39
8.7 Einschätzungsbogen bei häuslicher Gewalt der Stadt Lehrte	46
8.8 Meldebogen „Häusliche Gewalt“ der Stadt Lehrte	49
8.9 Schaubilder	54
Erstberatung durch BISS-Stellen	54
Allgemeine Frauenberatungsstellen in der Region Hannover	55
Zusammensetzung des Forums gegen häusliche Gewalt in der Region Hannover	56
Lokale Runde Tische gegen häusliche Gewalt in der Region Hannover	57
Intervention im BISS-Verbund Region Hannover	58
Intervention im HAIP-Verbund	59
Rad zum wertschätzenden Umgang in der Partnerschaft	60
Rad zum destruktiven Umgang in der Partnerschaft	61
Rad zum wertschätzenden Umgang mit Kindern	62
Rad zum destruktiven Umgang mit Kindern	63
9. Anhang	
Links und Literatur	64

Liebe Leserin, lieber Leser,



Häusliche Gewalt ist in keiner Form akzeptabel – das haben die Region Hannover und ihre 21 Städte und Gemeinden bereits 2012 in einem gemeinsamen Positionspapier deutlich gemacht. Ebenso offensichtlich ist, dass Häusliche Gewalt nach wie vor existiert und die Opfer Hilfe benötigen. Deshalb gibt es Beratungsangebote für betroffene Frauen; um das Wohl betroffener Kinder kümmern sich Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Beide Fachrichtungen leisten hervorragende und wichtige Arbeit – oft jedoch nebeneinander und (noch) nicht miteinander.

Ziel dieser Arbeitshilfe ist, Akteurinnen und Akteure aus dem Frauenschutz einerseits und dem Kinderschutz andererseits stärker zusammen zu bringen. Die Anregung, die Zusammenarbeit der beiden Fach-

richtungen zu verbessern, stammt aus dem Forum „Häusliche Gewalt in der Region Hannover“. Das vorliegende Papier soll Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Frauen- und Kinderschutz unterstützen, ins Gespräch zu kommen, sich fachlich anzunähern und Hand in Hand zu arbeiten.

Sie können gemeinsam dazu beitragen, den Schutz vor Gewalt gegen Frauen- und Kinder zu verbessern und das Recht von Kindern und Jugendlichen auf eine gewaltfreie Erziehung zu gewährleisten. Wir danken allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die in den Bereichen Frauenschutz und Kinderschutz tätig sind für ihr Engagement.

Insbesondere danken wir den Vertreterinnen der AWO Koordinierungs- und Beratungsstelle gegen häusliche Gewalt, der Frauenberatung Neustadt, des Frauenhauses der AWO Region Hannover und des Jugendamts der Region für Ihre Arbeit im Redaktionsteam.

Für die Zukunft wünschen wir Ihnen weiterhin viel Mut, Stärke und Zuversicht.

Ihr

Hauke Jagau
(Regionspräsident)

Ihre

Petra Mundt
(Gleichstellungsbeauftragte)

Ergebnis der Projektgruppe „Kooperation von Frauenschutz und Kinderschutz“
von Januar 2014 bis Juni 2016
Erarbeitet vom
Arbeitskreis „Redaktionsteam der Projektgruppe“

Die eigenen vier Wände sind für viele Frauen kein sicherer Ort.

Nach der Studie „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland“ hat jede vierte Frau zwischen 16 und 85 Jahren mindestens einmal im Leben körperliche und/oder sexualisierte Gewalt durch (ehemalige) Beziehungspartner erlebt. Frauen werden häufiger von ihren (ehemaligen) Lebenspartnern, von Verwandten oder anderen Männern in ihrem nahen persönlichen Umfeld bedroht, gedemütigt, misshandelt oder vergewaltigt als von Fremden.

Auch die Kinder leiden, wenn sie in der Familie Gewalt zwischen ihren Eltern miterleben (müssen). Oft sind sie nicht nur Zeugen, sondern werden selbst misshandelt.

Ausmaß, Formen und Folgen von Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen sind in den vergangenen Jahren ausführlich beforscht und dokumentiert worden. Spezielle Problemlagen ergeben sich auffallend häufig bei den Regelungen zur elterlichen Sorge und des Umgangsrechtes.

Aus Sicht des Frauenschutzes sind Frauen und Kinder in einer Trennungssituation besonders gefährdet, und ebenso, wenn die Gewalt auch nach der Trennung nicht aufhört. Umgangskontakte werden genutzt, um weiter Druck auf die Frauen und Kinder auszuüben (z.B. Androhung des Sorgerechtsentzuges, Ausfragen der Kinder, Schlechtmachen, beleidigen, demütigen der Mütter vor den Kindern).

Bei den familienrechtlichen Rahmenbedingungen ist die Erwartung an die gemeinsame Elternverantwortung bei Vorliegen von Gewalt nur schwer erfüllbar, ohne die Sicherheit und den Schutz der Mütter und Kinder zu gefährden. Mütter sollen ihre Kinder zum Umgang überreden und ein „gutes“ Bild von einem gewalttätigen Vater vermitteln.

Der Frauenschutz plädiert dafür, dass das Verhalten während der Partnerschaft und das Erziehungsverhalten bei der Gesamteinschätzung stärker berücksichtigt werden (Gewaltdynamiken, Dauer, Intensität und Folgen).

Aus dem Blickwinkel der Jugendhilfe ist zunächst grundsätzlich davon auszugehen, dass nach einer Trennung der Eltern beide geeignet sind, den Kindern und Jugendlichen einen angemessenen Lebensort zu bieten und die Förderung der Entwicklung zu leisten. Darüber hinaus haben die Minderjährigen grundsätzlich ein Recht auf den Umgang mit beiden Eltern. In Fällen von häuslicher Gewalt ist ein detaillierter Blick auf die Gesamtsituation der Minderjährigen und die Familiensituation zu richten. Zu berücksichtigende Faktoren sind hierbei u. a. das Alter des Kindes, Wünsche der Kinder oder Jugendlichen, die Hintergründe für die häusliche Gewalt in Verbindung mit der Bereitschaft des Täters, Verantwortung für sein Handeln zu übernehmen und an der Veränderung seines Verhaltens bzw. seiner Situation zu arbeiten (z. B. Sucht-

problematik, Arbeitslosigkeit, finanzielle Situation). Zu berücksichtigen ist auch die Bereitschaft, mit den beteiligten Institutionen zusammen zu arbeiten. Bezüglich der betroffenen Frauen, die mit ihren Kindern den Gewalttäter nicht verlassen oder immer wieder zurückkehren, muss davon ausgegangen werden, dass diese potentiell das Wohl ihrer Kinder gefährden. Auch hier ist die Jugendhilfe im Sinne des Kinderschutzes gefordert, im Einzelfall den Schutz der Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten.

Ziel des Projekts „Kooperation Frauen- und Kinderschutz“ war es, den Austausch und die Zusammenarbeit zwischen Fachkräften aus den verschiedenen Bereichen zu verbessern. Denn beide Fachdisziplinen unterscheiden sich nicht nur durch ihren Arbeitsfokus – auf Frauen bzw. auf Kinder und Jugendliche –, sondern auch durch ihre unterschiedliche Entwicklung sowie die rechtliche wie institutionelle Verankerung. Deshalb wurden die verschiedenen Strukturen und Rahmenbedingungen, die für die Institutionen aus Frauenschutz und den Kinderschutz gelten, transparent gemacht. Während der Projektlaufzeit fand ein spannender Prozess statt, in dem die Beteiligten kontrovers über verschiedene Haltungen diskutierten, aber auch Verständnis für das Handeln der anderen Institutionen entwickelten.

An dem Projekt unter Leitung des Teams Gleichstellung der Region Hannover beteiligten sich Vertreterinnen und Vertreter der Jugendämter der Städte Burgdorf, Laatzen, Langenhagen, Lehrte, der Landeshauptstadt Hannover und der Region Hannover, der BISS-Beratungsstellen der Landeshauptstadt und der Region Hannover, der Frauenberatung Neustadt sowie der drei Frauenhäuser im Gebiet der Region Hannover. Die inhaltliche und fachliche Arbeit im Projekt leisteten die Mitglieder der Projektgruppe und insbesondere die Vertreterinnen der BISS-Beratungsstelle Region Hannover, der Frauenberatung Neustadt, des Frauenhauses der AWO Region Hannover und des Jugendamts der Region Hannover. Das Team Gleichstellung organisierte, strukturierte und moderierte das Projekt für beide Fachdisziplinen.

Die vorliegende Arbeitshilfe richtet sich an Fachkräfte, die in den Kontexten Frauenschutz bzw. Kinderschutz tätig sind. Sie bietet einen Einblick in die verschiedenen Themenfelder, mit denen sich die Mitglieder der Projektgruppe im Laufe des Jahres befasst haben. Dadurch sollen die Ergebnisse gesichert und weiter bekannt gemacht werden. Wir wissen, dass allen Menschen Gewalt angetan werden kann. Bei dieser Arbeitshilfe geht es um Gewalt von Männern gegen Frauen. Die Schreibweise ist deshalb entsprechend. ■

3.1 Was ist Häusliche Gewalt?

Häusliche Gewalt ist ein gesamtgesellschaftliches Problem. Sie kommt in allen Schichten und sozialen Milieus vor, ist unabhängig von Herkunft und Bildungsgrad und hat immer Auswirkungen auf die Kinder und ihr Wohl.

In Deutschland flüchten jährlich rund 40.000 Frauen mit ihren Kindern in ein Frauenhaus.

► 2014 wurden in der Region Hannover (ohne Landeshauptstadt Hannover) 1.383 Fälle Häuslicher Gewalt registriert. Davon waren in 1.205 Fällen Frauen und in 178 Fällen Männer die Geschädigten. Mitbetroffen waren 1.311 Kinder und Jugendliche.¹

► 2014 wurden in der Landeshauptstadt Hannover 2.716 Fälle Häuslicher Gewalt, in denen Frauen die Geschädigten waren, registriert. Dazu kamen 74 Fälle von Häuslicher Gewalt, in denen Männer die Geschädigten waren. Mitbetroffen waren 2.124 Kinder und Jugendliche.²

HÄUSLICHE GEWALT

Häusliche Gewalt ist eine Form der Gewalt, die in den eigenen vier Wänden, im „geschützten“ Rahmen der Ehe, Familie und Partnerschaft ausgeübt wird. Ausgerechnet zu Hause, in der eigenen Wohnung werden Frauen und Kinder am häufigsten Opfer von Gewalt. Der Begriff „Häusliche Gewalt“ umfasst alle Formen der körperlichen, sexualisierten, seelischen, sozialen und ökonomischen Gewalt zwischen erwachsenen Menschen, die in einer nahen Beziehung zueinander stehen oder gestanden haben. Es ist nicht ausschlaggebend, ob eine Frau mit dem Täter verheiratet ist/ war oder nicht. Auch wenn der Sohn die Mutter misshandelt, ist das Häusliche Gewalt. Häusliche Gewalt ist in der Regel dadurch gekennzeichnet, dass es nicht bei einer einmaligen Gewalttätigkeit bleibt, sondern immer wieder zu weiteren Übergriffen kommt, wobei in den meisten Fällen die Gewaltintensität zunimmt und die zeitlichen Abstände immer kürzer werden.

Häusliche Gewalt hat viele Gesichter: Sie verletzt immer die Würde und das Selbstbestimmungsrecht der Opfer und hat regelmäßig schwere und anhaltende Folgen: Macht und Kontrolle sind dabei immer im Mittelpunkt der Gewalt.⁵

Insgesamt wurden 2014 in der Region Hannover 4.173 Fälle von Häuslicher Gewalt registriert. Mitbetroffen waren insgesamt 3.435 Kinder und Jugendliche.³

Polizei und Beratungsstellen gehen von einem weitaus größeren Dunkelfeld aus.

Die größte und aktuellste Erhebung zu Gewalt gegen Frauen durch die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte⁴ macht das Ausmaß der Gewalt deutlich. Die Zahlen belegen, dass noch immer das eigene Zuhause der gefährlichste Ort für eine Frau ist. Neben der körperlichen, sexualisierten und psychischen Gewalt im häuslichen Umfeld sind Frauen zu Hause, am Arbeitsplatz, in der Öffentlichkeit, im Internet u. Ä. auch Stalking, sexueller Belästigung und Gewalt mittels neuer Technologien/Cybermobbing ausgesetzt. Die Häusliche Gewalt in der Beziehung kann über Jahre hinweg anhalten und sich verschlimmern. Meist übt der Täter Gewalt auf mehreren Ebenen aus: körperlich, psychisch und sexualisiert. Untrennbar damit verbunden bleibt die *Strukturelle Gewalt*, die alle Formen von Diskriminierung und die ungleiche Verteilung von Ressourcen, Einkommen und Bildungschancen bezeichnet und die einen Nährboden für Häusliche Gewalt bildet. Sie umfasst alle gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Strukturen und wird von den Betroffenen oft nicht wahrgenommen, da eingeschränkte Lebenschancen nicht mit den gesellschaftlichen Machtverhältnissen und benachteiligenden Strukturen in Verbindung gebracht werden.

Formen Häuslicher Gewalt:⁶

Körperliche Gewalt hinterlässt sichtbare Spuren und wird auch deshalb in der Öffentlichkeit am deutlichsten wahrgenommen – die Angriffe reichen von Ohrfeigen, an den Haaren ziehen, schlagen, boxen, treten, über Verbrennungen zufügen, würgen, Angriffe mit Waffen wie Messern oder Gegenständen wie Bierflaschen bis hin zum Mord. Neben Verbrennungen und Verätzungen werden Betroffene Häuslicher Gewalt nicht selten zu sexuellen Handlungen gezwungen, genötigt oder vergewaltigt.

Psychische Gewalt hat viele unterschiedliche Dimensionen. Dazu zählen verbale Erniedrigungen wie Beleidigungen,

Beschimpfungen und Bedrohungen, Beschuldigungen oder Mobbing. Dazu gehören ebenso Verleumdung, Ignoranz oder Rufmord und bewusste Falschaussagen über eine Person. Diese Form der Gewalt geht oft mit extremer Eifersucht, Kontrolle und Dominanzverhalten einher und beinhaltet in vielen Fällen auch die soziale Isolation, das Verbot zu arbeiten, auszugehen oder die eigene Meinung zu äußern. Psychische Gewalt wird vielfach subtil ausgeübt und ist für andere Personen nur begrenzt sichtbar, beziehungsweise nach außen wenig wahrnehmbar. Psychische Gewalt beginnt oft als schleichender Prozess von Grenzverletzungen und Grenzüberschreitungen und wird selbst von den betroffenen Frauen zuerst nicht als solche wahrgenommen. Sie ist strafrechtlich schwer zu fassen und wird in ihrer Ausprägung oftmals unterschätzt.

Sexualisierte Gewalt und sexualisierter Machtmissbrauch bezeichnen Handlungen mit geschlechtlichem Bezug ohne Einwilligung bzw. Einwilligungsfähigkeit der Betroffenen. Beispiele sind sexuelle Erniedrigung, Belästigung, Zwang zu sexuellen Handlungen und Praktiken, auch vor anderen, vaginale, anale und orale Vergewaltigung, Zwang zur Prostitution und sexuelle Nötigung. Letzteres meint das ungewollte Berühren, Küssen, Bedrängen, auch Drängen oder Zwingen zum Anschauen oder Mitwirken bei pornografischen Handlungen in Fotografie, Film oder Internetchat, ebenso Drohungen, falls sich das Opfer nicht auf sexuelle Handlungen einlässt. Dem Ausdruck „sexualisiert“ statt „sexuell“ liegt die Auffassung zugrunde, dass es bei den Delikten weniger um das Ausleben von sexuellen Bedürfnissen als vielmehr um die Ausübung von Macht geht. Sexualisierte Gewalt wird der physischen Gewalt und psychischen Gewalt nebengeordnet.

Sexuelle Belästigung kann im öffentlichen Raum, in der Schule, am Arbeitsplatz, in Verkehrsmitteln, auf der Straße und auch in der eigenen Wohnung stattfinden. Dazu gehören taxierende Blicke, Pfiffe, Bemerkungen über die Figur/ das Aussehen, „zufällige“ Berührungen, Angrapschen etc. Frauen können sich auch durch erniedrigende pornografische Bilder/Filme/Werbung belästigt fühlen. Die Grenze zum Stalking ist fließend – teilweise werden Frauen von abgewiesenen Verehrern mit Liebesbeweisen verfolgt und traktiert.

Stalking meint das fortgesetzte Belästigen, Verfolgen und Bedrohen durch eine bekannte oder unbekannte Person. Meistens sind Frauen die Opfer. Stalking zeigt sich in Psychoterror jeglicher Art und schädigt die Sicherheit, die Privatsphäre und die Gesundheit der betroffenen Person nachhaltig. Stalking tritt besonders häufig vor oder während einer Trennungssituation auf (Trennungstalking).

Ökonomische Gewalt ist ein Mittel, Frauen in Beziehungen zu halten und die Macht der Männer zu festigen. Dabei nutzt der Mann aus, dass seine Frau kein eigenes oder nur ein geringes Einkommen hat: Er teilt das Geld zu, gibt zu wenig Geld für Haushaltsangelegenheiten und hält Einkommen, Vermögen und Ausgaben geheim. Oft wird der Frau untersagt, erwerbstätig zu sein. Oder sie muss ihr Einkommen abgeben bzw. es gleich auf sein Konto überweisen (lassen) – der Partner kontrolliert die Verwendung, erweitert damit seine Handlungsmacht und verhindert so die Eigenständigkeit der Frau.

Cybermobbing, Internetmobbing oder CyberStalking sind verschiedene Formen der Diffamierung, Belästigung, Bedrängung und Nötigung anderer Menschen mit Hilfe elektronischer Kommunikationsmittel über das Internet, in Chatrooms oder auch mittels Mobiltelefon. Dazu gehört auch der Diebstahl von (virtuellen) Identitäten, um z. B. in fremdem Namen Beleidigungen zu äußern oder Geschäfte zu tätigen. Der Übergang von „Spaß“ oder „Neckerei“ zur Gewaltausübung im Sinne von Mobbing ist fließend. Aktivitäten des Cybermobbings finden rund um die Uhr statt und haben im Internet großes Publikum. Tausende können die Taten kommentieren oder unterstützen. Ein direkter Kontakt zum Opfer ist nicht nötig. Die veröffentlichten Texte, Fotos und Videos werden weiter verbreitet und für immer mehr Menschen zugänglich. Umfang und Auswirkungen für die Opfer sind nicht zu steuern oder zu überschauen. Die Zahl der von Cybermobbing Betroffenen steigt immens.

¹ BISS Verbund Region Hannover, Jahresbericht 2014

² BISS HAIP, Jahresbericht 2014

³ BISS HAIP, Jahresbericht 2014; BISSVerbund Region Hannover, Jahresbericht 2014

⁴ FRA, veröffentlicht im Jahr 2014

⁵ Wege aus der Gewalt in Partnerschaft und Familie; Informationshandbuch, FIF e. V., 2014, Kassel

⁶ s. und vgl. bis Kapitel 3.2 Barbara Kavemann/Ulrike Kreyszig: Handbuch Kinder und häusliche Gewalt, 2007

Folgen von Gewalt

Frauen leiden oft lebenslang unter den Auswirkungen Häuslicher Gewalt, die sich wie folgt darstellen können:

- psychische und psychosomatische Folgen: starke Ängste, Nervosität, Schlafstörungen, Essstörungen, zerstörtes Selbstwertgefühl, Depressionen, Sucht, Suizidgedanken
- physische Folgen: Blutergüsse, Knochenbrüche, Schädigung innerer Organe, Unterleibsverletzungen, sexuell übertragbare Krankheiten (HIV, Syphilis, etc.), ungewollte Schwangerschaften, Früh- oder Fehlgeburten, Tod
- ökonomische Folgen: Verlust des Arbeitsplatzes, finanzielle Abhängigkeit, keine Verfügbarkeit über eigenes Geld, Verlust von Eigentum
- soziale Folgen: soziale Isolation, d.h. soziale Ächtung, u. U. Arbeitsplatz- und Wohnungsverlust, Verlust aller sozialen Kontakte.

Psychische Gewalt kann erhebliche psychische, psychosomatische sowie psychosoziale Folgen haben. Betroffene Frauen erleben diese Gewaltform als sehr beeinträchtigend, sie beeinflusst das Selbstwertgefühl und die psychische Gesundheit gravierend. Mögliche Folgen sind

GEWALT AN FRAUEN

Weltweit hat laut Weltgesundheitsorganisation (WHO) jede dritte Frau mindestens einmal im Leben Gewalt erfahren, überwiegend durch ihren Ehemann, Partner oder Ex-Partner. Nach dem im Juni 2013 veröffentlichten Bericht sind weltweit 35 Prozent aller Frauen von Gewalt – besonders von der Gewalt durch Ehemänner und Partner – betroffen. Die Folgen sind zumeist schwerwiegend: 38 Prozent aller getöteten Frauen wurden durch ihre Partner getötet. 42 Prozent aller Frauen, die körperliche oder sexuelle Gewalt erfahren, erfahren diese durch ihre Partner und tragen nicht selten chronische Verletzungen davon.

Die WHO fordert weltweit für dieses globale Gesundheitsproblem für Frauen mehr Prävention und mehr Bemühungen, jegliche Gewalt gegen Frauen sowohl sozial als auch kulturell anzugehen.

⁷ Bohne, Hagemann-White, 2003

Schlafstörungen, Ängste, Niedergeschlagenheit und Depressionen – bis hin zu suizidalen Gedanken und Taten, Selbstverletzungen, Essstörungen sowie allen Suchtformen. Vielfach treten mehrere Stress- und Belastungssymptome gleichzeitig auf. Manchmal zieht psychische Gewalt auch schwere psychische Erkrankungen nach sich, vor allem, wenn ein stabiles soziales Unterstützungsnetzwerk fehlt. Gewalterfahrungen wirken sich negativ auf die sozialen Strukturen, zwischenmenschliche Beziehungen, individuelle Lebensentwürfe und die sozioökonomische Situation aus.

Warnzeichen für Häusliche Gewalt

Als Warnzeichen für Häusliche Gewalt werden folgende sogenannte „red flags“⁷ formuliert: alle psychosomatischen Beschwerden, jegliches Suchtverhalten, selbstverletzendes Verhalten allgemein und im Einzelnen:

1. chronische Beschwerden, die keine offensichtliche physische Ursache haben
2. Verletzungen, die nicht mit der Erklärung, wie sie entstanden seien, übereinstimmen
3. verschiedene Verletzungen in unterschiedlichen Heilungsstadien
4. Partner, der übermäßig aufmerksam ist, kontrolliert und nicht von der Seite der Frau weichen will
5. physische Verletzungen während der Schwangerschaft
6. spätes Beginnen der Schwangerschaftsvorsorge
7. häufige Fehlgeburten
8. häufige Suizidversuche und -gedanken
9. Verzögerungen zwischen Zeitpunkt der Verletzung und Beginn der Behandlung
10. chronische reizbare Darmstörungen
11. chronische Beckenschmerzen

3.2 Häusliche Gewalt betrifft Kinder

Das direkte oder indirekte Miterleben von Häuslicher Gewalt bleibt für Kinder nie ohne Auswirkungen. Die akuten Auswirkungen können unspezifisch sein, wie Schlafstörungen, Schulschwierigkeiten, Entwicklungsverzögerungen, Aggressivität und/oder Ängstlichkeit. Zu den Langzeitauswirkungen gehören insbesondere Verhaltensstörungen, emotionale Probleme sowie eine Beeinträchtigung der kognitiven Fähigkeiten.

Kinder erleben oft mit, wenn die Gewalt zwischen den Erwachsenen eskaliert. Sie befinden sich in einem anderen Zimmer, im gleichen Raum oder werden sogar selbst bedroht oder misshandelt.

Auch wenn sie „nur“ Zeugen der Gewalt gegen ihre Mütter sind, leiden die Kinder. Sie werden überwältigt von optischen, akustischen und olfaktorischen Sinneswahrnehmungen, denen sie ausgesetzt sind.

Die Kinder hören:

- Der Vater schreit, brüllt.
- Er beschimpft die Mutter oder droht, sie umzubringen.
- Die Mutter schreit, weint, wimmert oder gibt keinen Laut mehr von sich.

Die Kinder sehen:

- Der Vater schlägt die Mutter, stößt sie, reißt sie an den Haaren oder tritt sie.
- Er bedroht die Mutter mit dem Messer oder einer anderen Waffe.
- Er vergewaltigt die Mutter.
- Die Mutter wehrt sich und kämpft.
- Sie fällt und blutet.

Die Kinder fühlen sich ausgeliefert:

- Sie spüren die reale (Lebens-)Gefahr, die Angst, Ohnmacht und Unterwerfung der Mutter.
- Sie fühlen den Zorn des Vaters und die Heftigkeit seiner Zerstörungswut.
- Sie nehmen die Angst der Geschwister und ihre eigene Angst und Ohnmacht wahr.

^{7a} B. Kavemann/U. Kreyssig: Handbuch Kinder und häusliche Gewalt, 2007

Die Kinder denken (im Sinne einer kognitiven Schlussfolgerung):

- Er wird sie oder uns alle töten.
- Ich muss ihr helfen und mich einmischen.
- Ich will nicht, dass er weggeht.
- Sie wird mich nie beschützen können.

Für die Kinder bedeutet dies:

- Sie nehmen Positionen ein, die sie zum Überleben benötigen. Sie übernehmen die Aufgaben der Eltern, die Geschwister zu beschützen und zu versorgen. Und sie kümmern sich um das Opfer.
- Sie werden traumatisiert durch Hören, Sehen und Fühlen der Gewalt.
- Ihre Grenzen werden verletzt und zerstört.
- Sie haben keinen autonomen Handlungsspielraum (sie fühlen sich hilflos, ausgeliefert, oft verantwortlich oder schuldig).
- Sie verlieren den Respekt vor Vater und Mutter.
- Sie sind im Loyalitätskonflikt.^{7a}

Gewalt gegen die Mütter hat immer Auswirkungen auf die Kinder – auf ihre Gesundheit, ihr Wohlbefinden und auf ihre körperliche, emotionale und kognitive Entwicklung. Zu erleben, dass die Mutter misshandelt wird, kann Kinder ebenso belasten oder schädigen wie selbst misshandelt zu werden.

Oft sind die Symptome unspezifisch – und bleiben deshalb lange unentdeckt. Das Spektrum der körperlichen, psychosomatischen und psychodynamischen Symptome reicht von Bauch- und Kopfschmerzen, Schlafstörungen und Einnässen, Neurodermitis oder Asthma bis hin zur Beeinträchtigung der Lern- und Konzentrationsfähigkeit, Entwicklungsverzögerungen, Verhaltensauffälligkeiten wie Ängstlichkeit, Aggressivität oder Passivität. Besonders wenn Kinder die Gewalt des Vaters gegen die Mutter lange Zeit miterleben, muss mit schweren traumatischen Schäden gerechnet werden. Generell gilt: Je jünger Kinder sind, desto intensiver und existenziell bedrohlicher erleben sie die Gewalt gegen ihre Bezugsperson. Die Gewalterfahrung kann die kognitive Entwicklung – und damit den Erfolg in Schule und Beruf – sowie die Beziehungen zu Gleichaltrigen stark beeinträchtigen.

Kinder, die Häusliche Gewalt erleben, haben ein erheblich höheres Risiko, als Erwachsene selbst Opfer oder Täter Häuslicher Gewalt zu werden: Sie empfinden Gewalttätigkeit als normales Verhalten und normales Konfliktlösungsmuster; sie entwickeln und verinnerlichen Verhaltensweisen, die sie für ihr Leben prägen – die destruktiven Verhaltensweisen werden an die nächste Generation weitergegeben. Um die eigene Ohnmacht zu verringern, identifizieren sich die Kinder z.B. mit dem Täter. Dieses „Adaptieren“ ist für die Kinder in der jeweiligen Situation lebenswichtig. Im Jugend- und Erwachsenenalter sind diese Gefühle, Denk- und Verhaltensweisen nicht mehr angemessen. Was die Kinder in der Gewaltsituation schützt, wirkt dann destruktiv.

Mädchen und Jungen verarbeiten die Gewalterfahrung oft unterschiedlich: Mädchen, die sich mit der misshandelten Mutter identifizieren, laufen Gefahr, sich einen gewalttätigen Partner zu suchen und selbst Opfer Häuslicher Gewalt zu werden. Viele Frauen, die bei den BISS-Beratungsstellen Hilfe oder in Frauenhäusern Schutz suchen, haben in ihrer Herkunftsfamilie Gewalt erlebt. Jungen, die sich mit ihren gewalttätigen Vätern identifizieren, misshandeln als Erwachsene möglicherweise ihre eigenen Partnerinnen.

Studien zufolge gibt es außerdem einen engen Zusammenhang zwischen Häuslicher Gewalt und Kindesmisshandlung: Gewalttätige Männer schlagen oft nicht nur ihre Partnerinnen, sondern auch die Kinder. Bei Häuslicher Gewalt ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass auch Kinder misshandelt, sexuell missbraucht oder vernachlässigt werden.

Viele Frauen versuchen, ihre Kinder vor Misshandlungen zu schützen oder vor ihnen zu verbergen, dass sie misshandelt werden. Oft unterschätzen die Mütter, wie viel die Kinder mitbekommen – und welche Folgen dies für die Kinder hat. Das Schweigen der Mutter macht es den Kindern fast unmöglich, die eigenen Erlebnisse, Gefühle und Ängste auszusprechen. Manche Frauen verlieren durch die Misshandlungen und Herabsetzungen den Glauben in die Fähigkeit, für die Kinder sorgen zu können. Teilweise wird auch die Fähigkeit, sich liebevoll um die Kinder zu kümmern und sie gewaltfrei zu erziehen, eingeschränkt. Deshalb müssen die Kinder nicht nur vor Gewalt geschützt werden, sie brauchen eigene Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner, die ihre Gefühle wahr- und ernstnehmen und ihnen helfen, die Gewalterfahrung zu verarbeiten.

3.3 Was ist Kindeswohlgefährdung?

Bei dem Begriff „Kindeswohlgefährdung“ handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, so dass es keine abschließende Definition gibt.

Der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung erfordert in jedem einzelnen Fall eine eigene Bewertung der jeweiligen Anhaltspunkte und der konkreten Lebenssituation des Kindes und seiner Familie. § 1666 BGB markiert den Rahmen für die Grenzen des grundgesetzlich verbrieften Elternrechts und definiert die Schwelle für das sog. staatliche Wächteramt. Dies ist der Fall, wenn Eltern ihren Kindern erhebliche Schädigungen zufügen oder die Kinder nicht vor Schädigungen schützen (können).

Die Begriffe Schädigung und Kindeswohlgefährdung sind dabei nicht identisch. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat den Begriff konkretisiert und versteht unter Kindeswohlgefährdung „eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“⁸. Als gefährdet im Sinne des § 1666 BGB ist das Kindeswohl dann anzusehen, wenn sich „bei Fortdauer eine erhebliche Schädigung seines körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls mit hoher Wahrscheinlichkeit“ annehmen und begründen lässt. Der Begriff der Kindeswohlgefährdung zielt damit vorrangig auf die Prognose zukünftig schädigender Entwicklungen.

Deshalb ist nicht jede Entwicklungsbeeinträchtigung oder jede elterliche Verletzung der Interessen eines Kindes oder einer/eines Jugendlichen eine Kindeswohlgefährdung. Die fachliche Bewertung von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung orientiert sich im Rahmen der Gefährdungseinschätzung immer am Alter und der Situation des einzelnen Kindes der/des einzelnen Jugendlichen und an der Befriedigung ihrer/seiner elementaren Bedürfnisse nach Fürsorge, Schutz und Erziehung durch die Erziehungsberechtigten.

Die Feststellung einer Kindeswohlgefährdung begründet sowohl für das Jugendamt als auch für freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe die Pflicht zur Hilfe und Unterstützung. Ein Eingriff in die elterliche Sorge ist erst zulässig, wenn Eltern nicht bereit oder in der Lage sind, Hilfen zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung anzunehmen.

Unterschieden wird zwischen folgenden Formen der Kindeswohlgefährdung:⁹

- Vernachlässigung
- seelische Misshandlung
- körperliche Misshandlung
- sexueller Missbrauch
- Erwachsenenkonflikte um das Kind
- Autonomiekonflikte junger Menschen

Vernachlässigung

Vernachlässigung ist die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorgerischen Handelns sorgeverantwortlicher Personen (Eltern oder andere von ihnen autorisierte Betreuungspersonen), welches zur Sicherstellung der physischen und psychischen Versorgung des Kindes notwendig wäre. Diese Unterlassung kann aktiv oder passiv, aufgrund unzureichender Einsicht oder unzureichenden Wissens erfolgen. Die durch Vernachlässigung bewirkte chronische Unterversorgung des Kindes durch die nachhaltige Nichtberücksichtigung, Missachtung oder Versagen seiner Lebensbedürfnisse hemmt, beeinträchtigt oder schädigt seine körperliche, geistige und seelische Entwicklung und kann zu gravierenden bleibenden Schäden oder gar zum Tode des Kindes führen.

Die Vernachlässigung kann sich neben der mangelnden Befriedigung körperlicher Bedürfnisse (Nahrung, Bekleidung, Unterkunft, Sicherheit) auf den emotionalen Austausch, die allgemeine Anregung, auch in Bezug auf Sprache und Bewegung und/oder auf die mangelnde Beaufsichtigung und Gesundheitsfürsorge des Kindes beziehen.

Seelische Misshandlung

Die seelische Kindesmisshandlung umfasst alle elterlichen Äußerungen und Handlungen, die die Kinder oder Jugendlichen terrorisieren und/oder herabsetzen und/oder überfordern und ihnen das Gefühl der Ablehnung und eigener Wertlosigkeit vermitteln. Diesbezüglich geht eine seelische Misshandlung auch oft mit körperlicher Misshandlung einher. In der Literatur wird statt des Begriffs der seelischen Misshandlung auch der Begriff der emotionalen oder der psychischen Misshandlung verwendet. Seelische oder psychische Kindesmisshandlung bezeichnet Handlungen und

⁸ BGH; FamRZ 1956

⁹ Kindeswohlgefährdung – Ursachen, Erscheinungsformen und neue Ansätze der Prävention
http://www.akjstat.tu-dortmund.de/fileadmin/analysen/Kita/kinder_in_not.pdf 30.09.2014, DL, 30.09.2014, 15.40 Uhr

Aktionen, die zu einer schweren Beeinträchtigung einer vertrauensvollen Beziehung zwischen Bezugspersonen und Kindern und Jugendlichen führen und dessen geistig-seelische Entwicklung zu einer autonomen und lebensbejahenden Persönlichkeit behindern. Seelische Misshandlung ist beispielsweise auch erkennbar in Form des Ängstigen, des Isolierens, der Ausbeutung und der Verweigerung von emotionaler Unterstützung.

Hinzu kommen Konfliktsituationen aus dem näheren Umfeld von Kindern und Jugendlichen, die zwar keine unmittelbare Gefährdung darstellen, in ihrer Zuspitzung und als verstärkende Faktoren dennoch Relevanz besitzen.

Körperliche Misshandlung

Unter körperlicher Misshandlung wird die physische Gewalteinwirkung seitens der Eltern oder anderer Erwachsener auf Kinder oder Jugendliche verstanden. Die körperliche Kindesmisshandlung umfasst damit alle gewaltsamen Handlungen aus Unkontrolliertheit oder Erziehungskalkül, die den Kindern oder Jugendlichen körperliche Schäden und Verletzungen zufügen, seien es gezielte Schädigungen der körperlichen Integrität oder seien es Schädigungen infolge unkontrollierter Affekthandlung von Eltern oder anderen erwachsenen Personen. Körperliche Misshandlungen reichen vom einzelnen Schlag mit der Hand über Prügeln, Festhalten und Würgen bis hin zum gewaltsamen Angriff mit Riemen, Stöcken, anderen Gegenständen und Waffen, wobei es vor allem zu Blutergüssen, Prellungen, Schädel- und Knochenbrüchen, aber auch zu inneren Verletzungen, zu Verbrennungen, Verbrühungen oder Vergiftungen kommt.

Sexueller Missbrauch

Sexueller Missbrauch an Kindern und Jugendlichen ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor Kindern oder Jugendlichen entweder gegen den eigenen Willen vorgenommen wird oder der die Kinder oder Jugendlichen aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Der Täter nutzt hierbei seine Macht- und Autoritätsposition aus, um seine eigenen Bedürfnisse auf Kosten der Kinder und Jugendlichen zu befriedigen. Dazu gehören sexuelle

Handlungen mit Körperkontakt (insbesondere Brust- und Genitalbereich) sowie beispielsweise das Vorzeigen von pornographischem Material bzw. das Herstellen von pornographischen Filmen und der Exhibitionismus durch eine wesentlich ältere jugendliche oder erwachsene Person. Besonders zu berücksichtigen sind Handlungen unter Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen.

Ausgenommen sind gleichrangige Liebesbeziehungen unter Jugendlichen und Heranwachsenden.

Erwachsenenkonflikte um das Kind

Bei dieser Form der Kindeswohlgefährdung geht es um die „Missachtung der Kindesbeziehung zu einer anderen Bezugsperson“. Denkbar sind hier Konstellationen wie Konflikte zwischen Pflegeeltern und der Herkunftsfamilie, zwischen Eltern und anderen Verwandten (z. B. Großeltern), aber auch Konflikte in Scheidungs- und Trennungssituationen. Kennzeichen ist hier insbesondere die „Manipulation der Kinder und Jugendlichen durch die verschiedenen Erwachsenen zur Ausnutzung ihrer jeweiligen Interessen“.

Autonomiekonflikte junger Menschen

Ein Autonomiekonflikt bezeichnet „die Nichtbewältigung von Ablösekonflikten zwischen Eltern und ihren heranwachsenden Kindern. Die krisenhafte Auseinandersetzung entsteht durch unterschiedliche Normenvorstellungen beider Seiten“. ■

4 Rechtliche Grundlagen für Frauenschutz und Kinderschutz

4.1 Rechtliche Grundlagen für den Frauenschutz

Internationale Abkommen zum Schutz von Frauen, die die Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet bzw. ratifiziert hat:

- Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW= Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women), Generalversammlung der UNO vom 18.12.1979. Deutschland hat das Abkommen 1980 unterzeichnet und 1985 ratifiziert und sich damit verpflichtet, geeignete Maßnahmen zum Abbau von Diskriminierung und Gewalt gegen Frauen zu implementieren.
- Konvention des Europarates gegen Gewalt gegen Frauen und Häusliche Gewalt (Istanbul-Konvention, 2011). Hier werden Verpflichtungen der Staaten festgelegt, gegen genderspezifische Gewalt gegen Frauen in Friedens- und Kriegszeiten sowie gegen Häusliche Gewalt vorzugehen. Des Weiteren sollen Beratung, Schutz und effektive Rechtsmittel für gewaltbetroffene Frauen gewährleistet werden.

Nationale Gesetze:

Grundgesetz

Häusliche Gewalt ist ein Verstoß gegen Grundrechte, und zwar gegen:

- Artikel 2: Recht auf körperliche Unversehrtheit, oder
- Artikel 3: Recht auf Gleichbehandlung.

Gewaltschutzgesetz (GewSchG)

Dieses Gesetz beinhaltet den zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen und ist seit 01.01.2002 in Kraft.

Schutzanordnungen durch Gerichte

Bedrohte und misshandelte Frauen können zum Schutz vor weiterer Gewalt verschiedene zivilrechtliche Maßnahmen bei den Rechtsantragsstellen der Amtsgerichte beantra-

gen. Dies ist auch ohne Polizeieinsatz und ohne Erstattung einer Anzeige möglich. Zu den Maßnahmen gehören Kontakt- und Annäherungsverbote, Schutzanordnungen (§ 1 GewSchG); diese können auch im Eilverfahren beantragt werden. Verstöße gegen diese Maßnahmen können gemäß § 4 Gewaltschutzgesetz mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe belegt werden.

§ 2 GewSchG schafft die Möglichkeit, die Überlassung der gemeinsamen Wohnung zu beantragen (Grundsatz: „Wer schlägt, muss gehen“). Die gerichtlichen Anordnungen sind zeitlich befristet, Verstöße gegen diese Anordnungen haben strafrechtliche Konsequenzen (§ 4).

Für Kinder, die im gemeinsamen Haushalt leben, ist das Gewaltschutzgesetz nicht anwendbar. § 3 stellt ausdrücklich fest, dass für Kinder und Jugendliche die familienrechtlichen Regelungen des BGB Vorrang haben. Ausnahmen bestehen für Kinder und Jugendliche, die von dritten, nichtsorgeberechtigten Personen bedroht oder misshandelt werden. Sie können – vertreten durch die Eltern oder einen Elternteil – gegenüber diesen Dritten einen Antrag nach § 1 GewSchG stellen.

Folgende zivilrechtliche Maßnahmen können außerdem beantragt werden:

- Schadenersatz, Schmerzensgeld (Zivilgericht)
- Allgemeine Anordnung zum Schutz der Persönlichkeit nach §§ 823, 1004 BGB Sorgerecht (Familiengericht)
- Aussetzung des Umgangsrechts (Familiengericht).

Polizeiliche Schutzmaßnahmen

Die Polizei kann zur Gefahrenabwehr sog. Platzverweise aussprechen, das heißt, sie kann den Täter sofort für maximal 14 Tage aus der Wohnung verweisen. Sie kann dem Täter außerdem untersagen, andere Orte wie den Arbeitsplatz der Mutter, den Kindergarten oder die Schule aufzusuchen. Ein weiteres Mittel zur Gefahrenabwehr bei anhaltender Bedrohung ist die Ingewahrsamnahme des Täters.

Strafrecht/Strafverfolgung

Gewalttaten sind Straftaten – unabhängig davon, ob sie in

den eigenen vier Wänden oder in der Öffentlichkeit begangen werden. Deshalb ist Gewalt durch Ehegatten, Verwandte und Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner genauso entschlossen zu begegnen wie sonstigen Gewalttaten im öffentlichen Bereich. Die Strafverfolgung von Gewalttaten im häuslichen Bereich ist wichtig, um zukünftig Gewalt zu verhindern. Täterinnen und Tätern wird dadurch deutlich gemacht, dass ihr Verhalten gesellschaftlich nicht geduldet wird.

Bei allen niedersächsischen Staatsanwaltschaften werden Fälle von Häuslicher Gewalt von besonders ausgebildeten und spezialisierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bearbeitet.¹⁰

Straftaten im Zusammenhang mit Häuslicher Gewalt sind:

- Beleidigung, Nötigung, Bedrohung, Hausfriedensbruch, Sachbeschädigung, Diebstahl, Körperverletzung, gefährliche und schwere Körperverletzung, (versuchter) Mord, Totschlag, Freiheitsberaubung, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung, Misshandlung von Schutzbefohlenen
- Straftaten gegen den Personenstand, Ehe, Familie (Verletzung der Unterhaltspflicht, Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht)
- Straftaten gegen die persönliche Freiheit, Menschenhandel, sexuelle Ausbeutung
- Stalking (§ 238 StGB Neufassung am 10.03.2017 in Kraft getreten.) Dies bedeutet einen Paradigmenwechsel. So hängt die Strafbarkeit der Stalking-Handlungen nicht mehr von der Reaktion des Opfers ab. Stalking/Nachstellung ist ein Offizialdelikt und wird von Amtswegen verfolgt. Die Beweislast liegt nicht mehr beim Opfer selbst; das Unrecht liegt jetzt in der vorgenommenen Handlung. Es müssen keine erheblichen Auswirkungen und Folgen wie Umzug oder Verlust des Arbeitsplatzes mehr zur Glaubhaftmachung vorliegen
- Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung (§ 177 StGB Neufassung am 10.11.2017 in Kraft getreten.) Straftatbestand ist gegeben, wenn gegen den erkennbaren Willen einer Person sexuelle Handlungen an ihr vorgenommen werden. Es gilt: "NEIN HEIßT NEIN"! Der Nachweis einer aktiven Widerstandshandlung durch das Opfer ist dafür nicht (mehr) Voraussetzung.

KOSTENFREIE UND VERTRAULICHE DOKUMENTATION UND BEWEIS-SICHERUNG NACH HÄUSLICHER UND SEXUELLER GEWALT

Seit 2012 gibt es in Niedersachsen für Opfer von Häuslicher Gewalt und Sexualstraftaten die Möglichkeit der verfahrensunabhängigen Beweissicherung ohne Strafanzeige mit dem „Netzwerk ProBeweis“. Die Betroffenen können in Opferambulanzen unter Gewährung der Schweigepflicht für eine eventuelle spätere Beweisführung Verletzungen dokumentieren und Spuren sichern lassen.

► Weitere Infos unter: www.probeweis.de

Die Straftaten können von den Betroffenen, aber auch vom Umfeld angezeigt werden. Darüber hinaus können die staatlichen Strafverfolgungsbehörden von Amts wegen ermitteln.

Zivilrechtliche Möglichkeiten für Opfer von Gewalt

Opferschutz

Um die Rechte der Opfer weiter zu stärken und den Opferschutz voranzutreiben, haben das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport, das Niedersächsische Kultusministerium, das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung und das Niedersächsische Justizministerium gemeinsam die Opferschutzkonzeption der Niedersächsischen Landesregierung erarbeitet. Für deren Umsetzung ist das Niedersächsische Justizministerium verantwortlich. Hierfür wurde eigens die Fachstelle Opferschutz (FOS) im Landespräventionsrat Niedersachsen, zugehörig zum Niedersächsischen Justizministerium, eingerichtet. Dabei geht es vorrangig um strukturelle Unterstützung und dem „sich zurecht finden“ mit der individuellen Fragestellung.¹¹

Opferhilfe

Anliegen der Opferhilfe ist es, das Bewusstsein dafür zu fördern, dass Opfern von Straftaten die notwendige Unterstützung zuteil wird, um die durch die Straftat erlittenen körperlichen, psychischen oder materiellen Schäden kompensieren zu können. Die Stiftung Opferhilfe gibt es in

Niedersachsen seit 2000 mit 11 Opferhilfebüros. Hier wird Beratung und Begleitung für Opfer von Straftaten sowie psychosoziale Prozessbegleitung angeboten. In Einzelfällen ist auch finanzielle Unterstützung möglich.

Hilfen für Opfer von Straftaten nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG)

Dieses Gesetz regelt die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten.¹²

Wer in Deutschland einen gesundheitlichen Schaden durch eine Gewalttat erlitten hat, kann Versorgungsleistungen erhalten. Dazu zählen beispielsweise Heil- und Krankheitsbehandlungen oder Rentenleistungen. Leistungen nach dem OEG müssen bei der örtlich zuständigen Außenstelle des Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie beantragt werden.¹³

Aufenthalt und Asyl

Migrantinnen können wegen aufenthaltsrechtlicher Bestimmungen, die nach dem Gewaltschutzgesetz möglichen Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen oft nicht umfassend in Anspruch nehmen.

- Für Personen, die sich im laufenden Asylverfahren befinden, besteht gemäß § 50 AsylG die Verpflichtung an einem zugewiesenen Ort den Wohnsitz zu nehmen. Dadurch ist die Bewegungsfreiheit sehr stark eingeschränkt. Auch nach Abschluss des Asylverfahrens kann weiterhin eine Wohnsitzauflage oder zumindest die Verpflichtung bestehen, in einem bestimmten Bundesland zu leben. Diese Situation bedeutet für die Frau, dass sie in ihrem bedrohten Umfeld bleiben muss. Zwar darf sie in anderen Städten im Frauenhaus sein, dort jedoch keine Wohnung anmieten, um dort zu wohnen. Will sie dauerhaft in der neuen Kommune ihren Wohnsitz nehmen, muss sie über die Ausländerbehörde der abgegebenen Kommune einen Umverteilungsantrag an die neue Kommune stellen.
- Der Verstoß gegen Wohnsitzverpflichtungen kann zu strafrechtlichen Konsequenzen führen (Bußgeldvorschriften nach § 98 Abs. 3 AufenthG; im Wiederholungsfall ist es eine Straftat nach § 95 Abs. 1 AufenthG).
- Migrantinnen mit deutschem oder ausländischem Mann mit Aufenthaltserlaubnis haben i.d.R. erst nachdem sie drei Jahre in ehelicher Lebensgemeinschaft

gelebt haben, ein eigenständiges Aufenthaltsrecht nach § 31 AufenthG. Gem. § 31 Abs. 2 AufenthG muss die Ehe aber nicht drei Jahre im Bundesgebiet bestanden haben, soweit es zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist. Eine besondere Härte liegt insbesondere vor, wenn die Ehegattin nachweislich Opfer Häuslicher Gewalt geworden ist oder das Wohl eine in der familiären Lebensgemeinschaft lebenden Kindes betroffen ist. In jedem Fall kann es helfen, sich an die zuständige Ausländerbehörde zu wenden.

Genauere Informationen zur Härtefallregelung finden Betroffene sowie Helferinnen und Helfer bei folgenden Fachberatungsstellen:

Kargah e. V. · Frau Carmen Schaper
Zur Bettfedernfabrik 1 · 30451 Hannover
Tel.: 0511 - 126078 - 13 · Fax: 0511 - 126078 - 2329
Mobil: 0176 - 47636054 · fachberatung-hfk@kargah.de
www.kargah.de · telefonisch erreichbar:
Montag und Dienstag 13 – 15 Uhr, Mittwoch – Freitag 10 – 13 Uhr

Deutsches Rotes Kreuz – Kreisverband Aurich e. V.
Herr Bernd Tobiasen · Schmiedestr. 13 · 26603 Aurich
Tel.: 04941 - 6972640 · Fax: 04941 - 933523
fachberatung-hfk@ewe.net · www.drk-kv-aurich.de
telefonisch erreichbar: Donnerstag 8 – 12.30 Uhr und 15.30 – 20 Uhr,
Freitag 8 – 12.30 Uhr

4.2 Rechtliche Grundlagen für die Beratungsarbeit im Frauenschutz

Die **Beratungsarbeit im Frauenschutz** unterliegt folgenden rechtlichen Grundlagen:¹⁴

§ 174c Strafgesetzbuch (StGB)

Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses. Sexuelle Beziehungen im Rahmen eines Beratungsverhältnisses stehen unter Strafe. Alle sexuellen Kontakte innerhalb Beraterischer oder therapeutischer Verhältnisse sind ausnahmslos missbräuchlich.

§ 203 Strafgesetzbuch (StGB)

Die Verschwiegenheitspflicht (Schweigepflicht) gegenüber Dritten gilt für alle Berufsheimnisträgerinnen- und heimnisträger, zu denen auch psychologische und sozialpädagogische Beraterinnen und Berater gehören: dieser Paragraph schützt das allgemeine Persönlichkeitsrecht auf

¹⁰ Ohne Gewalt leben – Sie haben ein Recht darauf! Rechtsratgeber für von häuslicher Gewalt betroffene Frauen, Niedersachsen, 10. Auflage 2014

¹¹ www.opferhilfe-niedersachsen.de

¹² www.bundesjustizministerium.de

¹³ Weitere Auskünfte: Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, 31108 Hildesheim, Tel: 05121 – 304 – 0, www.soziales.niedersachsen.de

¹⁴ bff, Handreichung zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung in der Beratungsarbeit der Frauennotrufe und Frauenberatungsstellen, Juli 2007

informelle Selbstbestimmung. Eine Beraterin kann von der Schweigepflicht entbunden werden, die Entbindung kann aber jeder Zeit zurückgezogen werden. Eine Entbindung kann mündlich erfolgen, ist aber besser schriftlich zu fixieren.

§ 34 Strafgesetzbuch (StGB) und § 138 Strafgesetzbuch (StGB)

Offenbarungsbefugnis. Demnach darf die Schweigepflicht verletzt werden, wenn ein rechtfertigender Notstand vorliegt. Dieser besteht nach § 34 StGB, wenn die Schweigepflicht gebrochen wird, um eine Gefahr für Leib, Leben, Freiheit, Ehre oder Eigentum der eigenen Person oder einer anderen Person abzuwenden, die auf andere Weise nicht abzuwenden ist und wenn bei Abwägung der Rechtsgüter und des Grades der drohenden Gefahren das geschützte Interesse das beeinträchtigte (hier die Schweigepflicht) wesentlich überwiegt.

§ 138 Strafprozessordnung (StPO)

Nichtanzeige geplanter Straftaten betrifft die Anzeigepflicht geplanter Straftaten wie beispielsweise Fälle schweren Menschenhandels, Mord oder Totschlag, bestimmte Straftaten gegen die persönliche Freiheit, Raub oder räuberische Erpressung, sofern die geplante Tat noch abzuwenden ist.

§ 53 Strafprozessordnung (StPO)

Die Beraterinnen besitzen kein Zeugnisverweigerungsrecht im Sinne des § 53 StPO (Zeugnisverweigerungsrecht der Berufsheimnisträgerinnen/Berufsheimnisträger). Sie sind unter Umständen verpflichtet, in einem Strafverfahren eine wahrheitsgemäße Aussage über Beratungsinhalte und Berichte der Klientin zu machen. Möchte eine Klientin auf keinen Fall, dass die Beraterin als Zeugin vernommen wird, wird die Beraterin in Absprache mit ihrem Team und ggf. einer Anwältin der Zeugnispflicht möglicherweise nicht nachkommen.

§ 28 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Die Beratungsarbeit richtet sich nach den Richtlinien des Datenschutzes. Dabei besteht die Erlaubnis zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten für eigene Zwecke. Klientinnen werden zu Beginn der Beratungen über die Art, den Umfang und die Verwendung der Daten und Dokumentation informiert.

4.3 Rechtliche Grundlagen für den Kinderschutz

Internationale Abkommen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen:

- Die Vereinten Nationen haben den Anspruch von Kindern auf besondere Fürsorge und Unterstützung 1948 in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte festgeschrieben.
- Durch das Übereinkommen über die Rechte des Kindes¹⁵ wurden die Kinderrechte völkerrechtlich verbindlich. Die Kinderrechtskonvention gilt für alle Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren. Deutschland hat die Konvention 1990 gezeichnet und 1992 ratifiziert und sich damit verpflichtet, sie in nationales Recht umzusetzen und konkrete Maßnahmen zur Förderung des Kindeswohls zu ergreifen. Zu den elementaren Kinderrechten zählen u.a. das Recht auf Gleichbehandlung, auf Gesundheit, auf gewaltfreie Erziehung, auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung sowie auf elterliche Fürsorge.

Grundgesetz

Die in der Verfassung verbrieften Grundrechte auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 2) und auf Gleichbehandlung (Artikel 3) gelten auch für Kinder und Jugendliche.

Rechtliche Grundlagen für den Schutz- und Hilfeauftrag des Jugendamtes bei Häuslicher Gewalt

§ 1631 BGB Inhalt und Grenzen der Personensorge

Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig. Sie haben ein Recht vor dem Miterleben von Gewalt gegenüber wichtigen Bezugspersonen im häuslichen Kontext geschützt zu werden.

§ 16 SGB VIII Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie

Die Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie sollen Wege aufzeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können.

§ 17 SGB VIII Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung

Im Zuge einer Trennung haben Mütter und Väter einen Anspruch auf Beratung in Fragen zur Wahrnehmung der elterlichen Sorge und zur Beendigung von Konflikten und Krisen in der Familie.

§ 18 SGB VIII Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts

Mütter und Väter, die allein für ein Kind sorgen, haben einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge einschließlich der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen des Kindes oder der/des Jugendlichen.

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so löst das Bekanntwerden den Schutzauftrag des Jugendamtes, d. h. die Verpflichtung des Jugendamtes zum Handeln, aus. Entsprechende Handlungs- und Verfahrensschritte sind im § 8a SGB VIII beschrieben. In den Schutzauftrag einbezogen sind Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe.

§ 8b SGB VIII Fachliche Beratung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung dem Jugendamt gegenüber einen Anspruch auf Beratung durch eine im Kinderschutz erfahrene Fachkraft.¹⁶

§ 42 SGB VIII Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, Kinder oder Jugendliche in seine Obhut zu nehmen, wenn die Kinder oder Jugendlichen um Obhut bitten oder eine dringende Gefahr für das Wohl der Kinder oder Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert.

§ 1666 BGB Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

Das Familiengericht wird von Seiten des Jugendamtes angerufen, wenn dies zur Abwehr einer Gefährdung des Wohls des Kindes erforderlich ist. Dieses kann z. B. der Fall sein, wenn Sorgeberechtigte nicht mit einer Inobhutnahme ihres Kindes oder geeigneten Hilfen einverstanden sind oder Erziehungs-/Sorgeberechtigte nicht bereit oder in der Lage sind, an der Gefährdungseinschätzung mitzuwirken, oder auch, wenn die

Befugnisse des Jugendamtes zur Gefährdungseinschätzung nicht ausreichen.

§ 1666a BGB Grundsatz der Verhältnismäßigkeit; Vorrang öffentlicher Hilfen

Familiengerichtliche Entscheidungen, die mit einer Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden sind, sind nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Dies gilt auch, wenn einem Elternteil vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Nutzung der Familienwohnung untersagt werden soll.

4.4 Rechtliche Grundlagen für die Kooperation

Fachkräfte im Frauenschutz und in der Jugendhilfe kooperieren täglich mit vielen Institutionen, Einrichtungen und Berufsgruppen. Dabei ist man sich einig, dass Kooperation im Kinderschutz notwendig ist und den Kinderschutz effektiver macht, und zwar je früher, desto besser. Mit dem **Bundeskinderschutzgesetz** von 2012 wurde die Kooperation im Kinderschutz als Leitbild beschrieben: Die Rede ist vom kooperativen Kinderschutz, von Vernetzung im Kinderschutz und von der interdisziplinären Zusammenarbeit.

Mit dem Bundeskinderschutzgesetz ist so eine Vielzahl von gesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren aufgerufen, im Kinderschutz aktiv zu sein und Verantwortung zu übernehmen. Für die Fachkräfte im Frauenschutz und des ASD (Allgemeiner Sozialer Dienst) und des KSD (Kommunaler Sozialer Dienst) ist es damit eine große Aufgabe, sich im Feld des Kinderschutzes mit all diesen Akteurinnen und Akteuren zu bewegen, den jeweils eigenen Auftrag herauszuarbeiten, von den Aufträgen und Rollen der anderen zu wissen und eine Ebene der Kooperation zu finden. Gelingt dieses nicht, kann Kooperation im schlimmsten Fall kindeswohlgefährdende Situationen auslösen.

Datenschutz und Kinderschutz gehören immer zusammen

Die Gewährleistung des Datenschutzes ist die Voraussetzung für Kooperation im Kinderschutz. Das Wissen, wer wann mit wem über Kinder, Jugendliche, ihre Mütter und Väter und andere Dritte sprechen darf, ist die Basis, um überhaupt eine Kooperation beginnen zu können. Die Einhaltung von datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist bei der Entwicklung

¹⁵ Convention on the Rights of the Child, Resolution 44/25 der Generalversammlung vom 20. November 1989

¹⁶ s. Kapitel 7.4.2 Fachberatung in den Städten und Gemeinden der Region Hannover

von Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen oder bei der Einschätzung ihrer Gefährdung nicht hinderlich. Im Gegenteil wird damit die Transparenz für alle Beteiligten gewährleistet und insbesondere auch der besondere Vertrauensschutz in Arbeitsfeldern sichergestellt, deren Mitarbeitende überwiegend zum Kreis der Geheimnisträgerinnen und Geheimnisträger (§ 203 StGB) gehören. Ein funktionierender Vertrauensschutz ist die Grundlage für jegliche Hilfeentwicklung. Das Spannungsfeld zwischen dem Schutz der Vertrauensbeziehung zu einer Mutter und einer notwendigen Einbeziehung des Jugendamtes oder auch anderer Stellen wird bei einem Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung besonders deutlich.

Rolle und Auftrag von Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträgern im Kinderschutz

Mit dem Bundeskinderschutzgesetz wurden im Jahr 2012 die sog. Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträger mit dem § 4 KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz) in die sog. staatliche Gemeinschaft zum Schutz von Kindern und Jugendlichen aufgenommen.

Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträger sind z. B. Ärztinnen und Ärzte, Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen und -berater, Mitglieder oder Beauftragte einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen und

Sozialpädagogen und Beraterinnen und Berater für Suchtfragen. Werden Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträger in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls von Kindern oder Jugendlichen bekannt, sollen sie nach § 4 Abs. 1 KKG:

- mit den Kindern oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich
- bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken
- soweit hierdurch der wirksame Schutz der Kinder oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Die Geheimnisträgerinnen und Geheimnisträger sollen gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung (KWG) erkennen und bewerten. Hierzu sollen sie sich ein Bild machen, indem sie Eltern und Kinder hören und sie darüber beraten, wie einer Kindeswohlgefährdung entgegengewirkt werden kann. Allerdings ist hier auch gleich eine Grenze formuliert: soweit hierdurch der Schutz der Kinder und Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Von den Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträgern wird hier eine Gefährdungseinschätzung erwartet: Sie sollen zum einen das Ausmaß und die Art der Kindeswohlgefährdung abwägen und bewerten. Zum anderen sollen sie abwägen und bewerten, ob sie mit den Eltern über den Verdacht sprechen können, dass beispielsweise die Verletzungsmuster auf eine körperliche Misshandlung hindeuten, und ob sie die Eltern dann auch noch zur Inanspruchnahme von Hilfen motivieren können.

Kommen die Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträger im Rahmen ihrer Gefährdungseinschätzung zu der Einschätzung, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, oder kann eine Gefährdungseinschätzung nicht durchgeführt werden, sind sie seit 2012 ausdrücklich befugt, die Daten an das Jugendamt weiterzugeben, d. h. eine Kindeswohlgefährdung mitzuteilen.

Zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung haben Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträger und Personen, die beruflich in Kontakt zu Kindern und Jugendlichen stehen einen Anspruch auf Beratung.¹⁷ ■

KINDER, JUGENDLICHE UND IHRE ELTERN BRAUCHEN IN SCHWIERIGEN LEBENSITUATIONEN ANSPRECHPARTNERINNEN UND ANSPRECHPARTNER

Die ihre Nöte und Signale wahr- und ernstnehmen. In Lebenssituationen, in denen ein Hilfe- und Unterstützungsbedarf deutlich wird oder der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung besteht, brauchen sie oftmals Menschen, die sie ermutigen, Hilfen in Anspruch zu nehmen, die ihnen Ängste vor dem Jugendamt nehmen und den Weg zum Jugendamt ebnen. Auf Grundlage einer Entbindung von der Schweigepflicht wird eine gemeinsame Entwicklung von Hilfe- und Unterstützungsmaßnahmen zum Wohl des Kindes schon frühzeitig möglich.

¹⁷ s. Kapitel 5.4.5 Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Region Hannover

HILFE UND SCHUTZ IN DER REGION HANNOVER

Viele Frauenunterstützungseinrichtungen in den alten Bundesländern sind aus der Frauenbewegung der 70er Jahre entstanden. Feministische Analysen benannten die Gewalt im Geschlechterverhältnis als Resultat struktureller Ungleichheit zum Nachteil von Frauen, die sich in rechtlichen, sozialen, ökonomischen und politischen Aspekten bis heute zeigt.

Aus der Enttabuisierung des Themas Gewalt gegen Frauen ergab sich die Notwendigkeit des Schutzes und der Unterstützung betroffener Frauen. Politische und soziale Interventionen folgten, die ersten Frauenhäuser, Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe entstanden – in eigener oder verbandlicher Trägerschaft.

In den vergangenen Jahrzehnten erfolgte eine Professionalisierung der Angebote und Themen, wie der generationsübergreifende Aspekt von Gewalt, der sexuelle Missbrauch an Mädchen und Jungen und die Prävention wurden weiterentwickelt. Mittlerweile gibt es Studien,

die das Ausmaß und die Folgen von Gewalt im Leben von Frauen und Mädchen sowie die damit verbundenen individuellen und gesellschaftlichen Kosten belegen.

Die Notwendigkeit von frauenspezifischen Angeboten wird besonders vor dem Hintergrund menschenrechtlicher Grundlagen zunehmend dringlicher.

Finanziert werden die Einrichtungen im Rahmen von freiwilligen Leistungen, die jährlich bei den unterschiedlichen Geldgeberinnen wie Kommunen, Landkreisen und Ländern beantragt werden müssen.

Es gibt bis heute keine Planungssicherheit und keine gesetzliche Grundlage zur Absicherung und Etablierung des Frauenunterstützungssystems.

In der politischen Diskussion ist ein (möglicher) Rechtsanspruch auf Beratung für von Gewalt betroffene Frauen.

5.1 Frauenhäuser

Frauen, die Opfer von Gewalt wurden, finden mit ihren Kindern in der Landeshauptstadt und im Umland der Region Hannover in drei Frauenhäusern Zuflucht:

► Frauen und Kinderschutzhaus e. V.

Träger: Verein zum Schutz misshandelter Frauen und Kinder Niedersachsen e. V.

- 15 Plätze für Frauen
- 18 Plätze für Mädchen und Jungen bis 17 Jahre

► Frauenhaus Hannover

Frauen helfen Frauen e. V.

- 36 Plätze für Frauen und Kinder
- Jungen bis 13 Jahre
- barrierefrei

► Frauenhaus der Arbeiterwohlfahrt in der Region Hannover

Träger: AWO Region Hannover e. V.

- 12 Plätze für Frauen
- 15 Plätze für Kinder
- Jungen bis zum vollendeten 12. Lebensjahr

Frauenhäuser nehmen Frauen mit ihren Kindern aus ganz Deutschland auf. In der Regel erhält jede Frau zusammen mit ihrem Kind/ihren Kindern ein Zimmer. Sind alle Plätze belegt, werden die hilfesuchenden Frauen an andere Frauenhäuser vermittelt.

Zum Schutz der Bewohnerinnen und der Mitarbeiterinnen bleiben die Anschriften der Häuser geheim; schutzsuchende Frauen erfahren die Adresse bei ihrer Aufnahme. Besuche sind nicht erlaubt. Die Frauenhäuser sind rund um die Uhr telefonisch erreichbar; Aufnahmen sind jederzeit, auch an Wochenenden und an Feiertagen, möglich.

Die Frauen melden sich häufig selbst, um einer (meist bisher dauerhaften) Gewaltsituation zu entkommen. Gleichzeitig nimmt die Zahl der Vermittlungen durch Polizei oder Jugendamt zu. Die Aufenthaltsdauer im Frauenhaus reicht von einer Stunde, zwei Tagen bis zu mehreren Monaten, ggf. auch länger. Die Mitarbeiterinnen unterstützen und beraten die Frauen in dieser Zeit.

Die Mütter sind während ihres Aufenthaltes im Frauenhaus grundsätzlich für ihre Kinder verantwortlich.

In allen Frauenhäusern gibt es spezielle Ansprechpartnerinnen und Bezugspersonen für die Kinder und Jugendlichen. Die pädagogischen Fachkräfte tragen dazu bei, die Kinder und Jugendlichen in ihrem Selbstbewusstsein zu stärken und sie bei der Bewältigung von Gewalterfahrungen, Trennungsgängsten und Schuldgefühlen zu unterstützen.

Wenn die Frauen mit ihren Kindern in das Frauenhaus kommen gilt der Blick der Fachkräfte den Kindern gleichermaßen wie den Frauen. Ging ein Polizeieinsatz mit dem Auszug der Frau von zuhause einher, liegt dem zuständigen Jugendamt die gleiche Meldung vor wie den BISS-Stellen. So wird zeitnah Kontakt aufgenommen und es kann ein tragfähiges Netzwerk zur Unterstützung der Frau und der Kinder entstehen und genutzt werden. Auch ohne vorhergehenden Polizeieinsatz (z.B. Selbstmelderin) wird das Jugendamt hinzugezogen, wenn z.B. eine Kindeswohlgefährdung vorliegt.

5.2 BISS - Beratungs-, Interventions- und Schutzstellen

5.2.1 BISS-Beratung in der Region Hannover

Anfang des Jahres 2006 haben die Beratungs- und Interventionsstellen – kurz BISS – flächendeckend in Niedersachsen ihre Arbeit aufgenommen.

Herausragendes Kennzeichen der BISS-Arbeit ist die proaktive Kontaktaufnahme zu den betroffenen Frauen als Opfer Häuslicher Gewalt: Werden die Beratungsstellen – meist von der Polizei – über Fälle Häuslicher Gewalt informiert, nehmen sie innerhalb von drei Tagen telefonisch oder schriftlich Kontakt zu den Geschädigten auf und bieten psychosoziale Krisen-/Erstintervention an.

Dazu gehört insbesondere:

- Information über die Möglichkeiten, die das Gewaltschutzgesetz bietet
- das Angebot der Unterstützung bei der Anzeige
- die gemeinsame Überlegung, ob eine Anzeige eine angemessene Reaktion auf das Geschehen ist und ob die Frau diesen Schritt gehen will
- Überlegungen zur Sicherheit bis hin zu einem individuellen Sicherheitsplan
- Überlegung, in ein Frauenhaus zu gehen
- Frage nach der ökonomischen Situation und ggf. Klärung
- Frage nach der psychosozialen Verfassung der Frau und ihrer Kinder
- Empfehlung bzw. Vermittlung an weitere Fachberatungsstellen und Institutionen.

Wichtig ist die zeitnahe Kontaktaufnahme zu den betroffenen Frauen nach Eingang der Polizeiberichte. Bewährt hat sich dabei der telefonische Kontakt, da die Frauen durch die persönliche Ansprache einen besseren Zugang zur Beratungseinrichtung erhalten. Einzelgesprächsangebote dienen der Stabilisierung der Klientinnen.

Die BISS-Arbeit in der Region Hannover ist auf zwei BISS-Stellen aufgeteilt:

BISS-Verbund Region Hannover und BISS-Beratung im HAIP-Verbund der Landeshauptstadt. Die Kooperation in diesen Verbänden ermöglicht somit eine schnelle, unkomplizierte und bedarfsgerechte Hilfe für Frauen und Kinder.

Sind Männer von Häuslicher Gewalt betroffen, werden die Polizeiberichte entsprechend an das Männerbüro Hannover weitergeleitet.

5.2.2 BISS-Beratung im Umland

In der BISS-Beratung für das Umland haben sich folgende Beratungsstellen zum BISS-Verbund Region Hannover zusammengeschlossen:

- die Arbeiterwohlfahrt Region Hannover e.V. als Trägerin der Koordinierungs- und Beratungsstelle gegen Häusliche Gewalt,

- das Ophelia-Beratungszentrum für Frauen und Mädchen mit Gewalterfahrung Langenhagen e. V. und
- Donna Clara, Beratungsstelle für Frauen und Mädchen in Gewaltsituationen e.V. in Laatzen.

Alle Polizeikommissariate in der Region Hannover (ohne Landeshauptstadt) senden ihre Meldungen über Einsätze bei Häuslicher Gewalt per Fax oder E-Mail an die Koordinierungs- und Beratungsstelle der Arbeiterwohlfahrt Region Hannover als zentrale Sammelstelle. Wohnen die Opfer in Laatzen, leitet die Koordinierungsstelle die Meldungen an die Beratungsstelle „Donna Clara“ weiter, bei Opfern aus Langenhagen, Burgwedel, Wedemark und Isernhagen an das Ophelia-Beratungszentrum Langenhagen e. V. Fälle Häuslicher Gewalt in Wunstorf werden von der Polizei direkt der Frauenberatungsstelle Wunstorf gemeldet. Für die Beratung und Unterstützung der Frauen aus anderen Kommunen der Region ist die AWO-Beratungsstelle zuständig. An Wochenenden und Feiertagen werden die Einsatzprotokolle der Polizei direkt an das Frauenhaus der Arbeiterwohlfahrt Region Hannover e.V. weitergeleitet. Die Beratung der Frauen kann dann von dort umgehend erfolgen. Innerhalb der Woche erfolgt die vertiefende Erstberatung wieder durch die BISS.

Frauen können sich auch direkt – ohne Polizeieinsatz – an die BISS-Stellen wenden und sich beraten lassen (= Selbstmelderinnen). Ebenso können sie sich auch an die Frauenberatungsstellen in Lehrte, Neustadt, Ronnenberg, Garbsen, Seelze und Wunstorf wenden, die BISS-Beratung übernehmen.

Die erste Aufgabe in der Beratungssituation ist es, ein Vertrauensverhältnis zu den Frauen herzustellen und dann mit ihnen zu überlegen, wie es für sie und ihre Kinder weiter gehen kann. Von daher ist seit jeher die Herangehensweise der BISS-Beraterinnen, dass in den Fällen, in denen es für besonders wichtig erachtet wird, dass Kontakt zum Jugendamt hergestellt wird, bei der Polizei nachgefragt und diese ggf. gebeten wird, einen Bericht an die jeweilige Jugendhilfestation oder das Jugendamt (JA) zu senden. So ist die Möglichkeit gegeben, dass von dort aus entsprechend der Fachlichkeit angemessen gehandelt wird. Die Beraterinnen der Koordinierungs- und Beratungsstelle gegen Häusliche Gewalt nehmen selbst keinen Kontakt zum

Jugendamt auf und geben aus daten- und frauenschutzrechtlichen Bedenken keine Faxe oder Mails an die Jugendämter weiter. (Vertrauensschutz, Vertrauen ist Grundlage der Arbeit der Koordinierungs- und Beratungsstelle.) Ein Kontakt zum Jugendamt gehört nicht zwangsläufig zum Aufgabenbereich, ist in vielen Fällen (als obligatorischer Kontakt) sogar kontraproduktiv für die (Beratungs-) Arbeit. Innerhalb der BISS-Beratung ermutigen die Beraterinnen die Frauen, von sich aus Kontakt zum entsprechenden JA als Unterstützungsinstanz aufzunehmen und Unterstützungsangebote anzunehmen. So bleibt die Parteilichkeit gewahrt.

5.2.3 BISS – Beratung im HAIP-Verbund der Landeshauptstadt Hannover

Die Beratungs- und Interventions-/Koordinierungsstelle (BISS) in der Landeshauptstadt Hannover wurde am 01.01.2006 mit ihren Kooperationspartnerinnen „Bestärkungsstelle“ und „Suana“ als BISS-Verbund in das bestehende Gewaltpräventionsnetz HAIP (Hannoversche-Interventions-Programm gegen Männergewalt in der Familie, ein Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt) integriert. Die BISS ist als Anlaufstelle zuständig für die vier Polizeiinspektionen in der Landeshauptstadt Hannover.

Das Frauen- und Kinderschutzhaus, Bestandteil und Baustein des Hannoverschen Interventionsprogramms gegen Männergewalt HAIP, ist Sitz der BISS – Interventions- und Koordinierungsstelle. Die BISS im Frauen- und Kinderschutzhaus nimmt die Polizeiberichte, die in Fällen Häuslicher Gewalt erstellt werden, per FAX entgegen und vermittelt dann weiter an den jeweils zuständigen Kooperationspartner. Zu diesen zählen die „Bestärkungsstelle Beratung für Frauen bei Häuslicher Gewalt“ und „SUANA / Kargah e.V. Beratungsstelle für von Männer Gewalt betroffene Migrantinnen“. Bei diesen Einrichtungen handelt es sich ebenfalls um Bausteine des HAIP. Als Anlauf- und Beratungsstelle sowohl für die Täter als auch für die männlichen Opfer Häuslicher Gewalt ist das Männerbüro Hannover e.V. Teil dieser Vernetzung.¹⁸

Das Büro der BISS – Interventions- und Koordinierungsstelle befindet sich im Frauen- und Kinderschutzhaus. Die Polizeiberichte treffen rund um die Uhr in der BISS

¹⁸s. Kapitel 8.10 Schaubild zur Intervention im HAIP-Verbund

im Kinder- und Frauenschutzhaus ein und werden von den BISS-Mitarbeiterinnen zeitnah bearbeitet. Für Fälle, die von besonderer Dringlichkeit sind (Frauen und Kinder müssen sofort untergebracht werden) nehmen die Mitarbeiterinnen der BISS-Koordinierung sofort proaktiv Kontakt zu der betroffenen Frau auf, um ihr ein angemessenes Hilfsangebot zu unterbreiten. Auch in den Fällen, in denen Jugendliche/Kinder als Opfer/Täter benannt werden, wird versucht, schnellstmöglich einen Kontakt herzustellen, um auf geeignete Unterstützungsangebote hinzuweisen. Auch der KSD wird benachrichtigt, sofern das nicht schon durch die Polizei geschehen ist. Die Besonderheit in der Stadt Hannover ist die enge, vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den unterschiedlichen Institutionen innerhalb des HAIP-Netzwerkes, die unter Berücksichtigung des Datenschutzes kurze und unbürokratische Wege ermöglicht. Auch gewaltbetroffene Frauen können sich ohne Polizeieinsätze direkt an die BISS Interventionsstelle und ihre Kooperationspartnerinnen wenden und werden als Selbstmelderinnen ebenfalls umfänglich beraten. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass sich im Rahmen des Hannoverschen Interventionsprogrammes HAIP in der Landeshauptstadt die enge Vernetzung von Frauenschutz und Kinderschutz seit vielen Jahren bewährt hat. BISS ist ein Teil des Hannoverschen Interventionsprogramm gegen Häusliche Gewalt. HAIP ist ein interdisziplinär vernetztes Programm, in dem seit 1997 erfolgreich unterschiedliche Institutionen, Einrichtungen, Gruppen, Vereine, Verbände und Initiativen gemeinsam gegen Häusliche Gewalt wirken. Anfang 2016 wurde vom Runden Tisch beschlossen, Vertreterinnen und Vertreter der jeweils aktuellen Ratsfraktionen als Mitglieder am Runden Tisch aufzunehmen, dadurch sollen sie über HAIP informiert werden, Impulse und Anregungen für ihre politische Arbeit erhalten. Um die bislang erreichten Standards weiter zu entwickeln und den hohen Grad an Professionalität zu wahren, wurde Anfang 2017 durch den Oberbürgermeister Schostok eine Geschäftsstelle eingerichtet. Diese ist im Referat für Frauen und Gleichstellung angesiedelt.

5.3 Frauenberatungsstellen

Frauenspezifische Angebote sind auf dem Land seltener als in der Stadt und haben ein flächenmäßig größeres Einzugsgebiet. Sind Frauen auf öffentliche Verkehrsmittel angewiesen, können sie Hilfsangebote häufig nur eingeschränkt in Anspruch nehmen. Telefonische Beratungen, Informationen über weitere Hilfsangebote und eine informative Internetpräsenz sind hier besonders wichtig.

Themen und Arbeitsschwerpunkte der Fachberatungsstellen sind breit gefächert, sie variieren nach Schwerpunktsetzung, Ausstattung und lokaler Struktur.

Im Umland der Region Hannover gibt es spezialisierte Angebote für Frauen und Mädchen in unterschiedlicher Trägerschaft (verbandlich, autonom) in nachfolgenden Städten und Gemeinden:

Garbsen, Laatzen, Langenhagen, Lehrte, Neustadt, Ronnenberg, Seelze und Wunstorf sowie eine Beratungsstelle für Burgdorf, Lehrte, Sehnde und Uetze in Lehrte. Diese Fachberatungsstellen sind auch zuständig für eine längerfristige Beratung nach einem Polizeieinsatz.

Angebote in der Landeshauptstadt Hannover sind beispielsweise der „Frauen-Treffpunkt e.V.“, der „Notruf für vergewaltigte Frauen und Mädchen e.V.“, die „Bestärkungsstelle“ oder „SUANA“, die speziell Migrantinnen beraten.

Angebote

Die Frauenberatungsstellen bieten niedrigschwellige Beratung und Unterstützung an.

Dies umfasst die Erreichbarkeit der Fachstelle, die Gewährleistung der Anonymität, verschiedene Möglichkeiten der Kontaktaufnahme und Zugangswege, Sicherheit, in der Regel Kostenfreiheit, größtmögliche Barrierefreiheit und kurze Wartezeiten.

Die Angebote richten sich an Frauen und Mädchen, die von Gewalt betroffen sind oder bedroht werden. Dazu gehören jede Form sexualisierter Gewalt in der Kindheit und im Erwachsenenalter, Gewalt in Partnerschaften (Häusliche Gewalt), Gewalt gegen Migrantinnen, psychische Gewalt,

Stalking, digitale Gewalt, Frauenhandel und Zwangsverheiratung.

Weiterhin erhalten Frauen Beratung und Unterstützung bei Themen, wie z. B. Trennung, Scheidung, gesundheitliche Folgen von Gewalt, gesundheitliche Versorgung, Erziehungsproblemen oder Existenzsicherung. Erörtert werden auch strafrechtliche und zivilrechtliche Möglichkeiten.

Unabhängig von ihrem Alter, Bildungsgrad, sozialem Status oder kultureller Herkunft können die Frauen und Mädchen sich mit ihrem Anliegen an die Beratungsstellen wenden. Weitere wichtige Zielgruppen sind Fachkräfte aller Professionen sowie private Bezugspersonen.

Vorgehalten werden folgende Angebote:

- Schnelle und unbürokratische professionelle psychosoziale Hilfe bei akuten oder zurückliegenden Gewalterfahrungen
- Möglichkeiten der Inanspruchnahme einer auch längerfristigen Beratung
- Krisenintervention und Sicherheitsplanung
- Begleitung zur Polizei, Ärzteschaft, Gerichten
- Rechtsberatung, Psychosoziale Prozessbegleitung
- Vielfach therapeutische, speziell auch traumatherapeutische Angebote
- Beratung von Angehörigen, Bezugspersonen und Fachkräften
- Pädagogische Angebote, Gruppenangebote
- Präventions- und Öffentlichkeitsarbeit
- Fortbildungsangebote für verschiedenste Zielgruppen
- Gremienarbeit

Einige Einrichtungen machen zusätzlich Mädchenspezifische Angebote.

Viele Fachberatungsstellen arbeiten nach einem feministischen und parteilichen Ansatz.

„In der Beratung und Unterstützung steht das individuelle Erleben der Frauen und Mädchen im Mittelpunkt. Parteilichkeit bedeutet hier, sie in ihrem Anliegen ernst zu nehmen, ohne die solidarischkritische Distanz zu verlieren. Dabei werden Frauen weder als bessere Menschen noch als reine Opfer gesehen. Der Begriff der Parteilichkeit ist nicht

mit unkritischer Parteinahme zu verwechseln. Ziel parteilicher Unterstützung ist es, statt einer möglichen Opferidentität die Handlungsfähigkeit und Selbstbestimmung der Betroffenen zu stärken“¹⁹

Beratung von gewaltbetroffenen Müttern

Der Anteil von ratsuchenden Müttern ist in den Frauenberatungsstellen unterschiedlich hoch, er reicht von 1/3 bis zu 3/4 der Gesamtfälle. Sie leben in verschiedensten Konstellationen: verheiratet, nicht verheiratet mit dem Kindesvater oder sie haben neue Partner, mit und ohne Kinder oder sie sind Alleinerziehende. In den gemeinsamen Haushalten leben ein bis mehrere Kinder von 0-18 Jahren, sowie erwachsene Kinder.

Die Fachberatungsstellen werden hauptsächlich zu folgenden Themen aufgesucht:

Trennung, Scheidung, andauernde Gewalthandlungen, psychische Gewalt, rechtliche, finanzielle Situation, Befürchtungen bei den Umgangs- und Sorgerechtsregelungen mit den gemeinsamen Kindern, sowie bereits bestehende, problematische Regelungen. Bei Letzterem empfinden es viele Mütter als besonders belastend, dass ihre Situation zu wenig Berücksichtigung findet, sie ein unverhältnismäßig hohes Maß an Verantwortung tragen für das Gelingen der Umgangskontakte und die Gewalt gegen die Mutter nicht als Einschränkung des Kindeswohls gesehen wird.

Schuld und Schamgefühle, Hilflosigkeit und die Hoffnung, dass der Partner sich ändert, sie Einfluss haben auf das Verhalten des Partners, häufig auch die mangelnde Unterstützung und das fehlende Verständnis vom sozialen Umfeld, erschweren den betroffenen Frauen die Lösung aus diesen destruktiven Partnerschaften. Ein weiterer, häufig benannter Grund für den Verbleib in der Partnerschaft, ist die Rücksichtnahme auf die Kinder. In den Beratungen werden Fragen zu Sicherheit und Schutz für die Mütter und ihre Kinder besprochen, und die Lebenssituation der Kinder und Jugendlichen, sowie ihr Verhältnis zum Vater und umgekehrt ausführlich erörtert.

¹⁹ bff, Handreichung zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung in der Beratungsarbeit der Frauennotrufe und Frauenberatungsstellen, Juli 2007

Weiterhin erhalten die Mütter Informationen zu Aufgaben und Angeboten der Jugendhilfe, zu Verfahrensweisen bei Gericht, zu Angeboten der Familien-, Erziehungs- und Jugendberatung.

Bei der Erörterung zivil- und/oder strafrechtlicher Maßnahmen werden auch die möglichen Auswirkungen auf die Kinder und Jugendlichen mit einbezogen.

Bei problematischen Umgangskontakten werden Verfahrensweisen besprochen, wie z. B. Dokumentation der Qualität der Kontakte oder Verhaltensweisen der Kinder, das Speichern von Emails, SMS, medizinische Versorgung.

5.4 Jugendhilfe in der Region Hannover

5.4.1 Hilfe und Unterstützung der Jugendämter

Eltern unterstützen, Kinder schützen – so lässt sich der gesetzliche Auftrag des Jugendamtes im Kinderschutz zusammenfassen. Die Aufgaben und Aufträge der Kinder- und Jugendhilfe sind im SGB VIII beschrieben. Als Kernaufgaben für die Jugendämter sind dort definiert:

- Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung junger Menschen
- Beratung Minderjähriger
- Beratung und Unterstützung im Zusammenhang mit Partnerschaftskonflikten, Trennung und Scheidung

JUGENDHILFESTATIONEN IN DER REGION HANNOVER

Für 16 der 21 regionsangehörigen Städte und Gemeinden erfüllt die Region Hannover die Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt). Dazu hat die Region sechs Jugendhilfestationen eingerichtet, in denen jeweils ein ASD-Team tätig ist. Die Landeshauptstadt Hannover, die Stadt Langenhagen, die Stadt Laatzen, die Stadt Burgdorf und die Stadt Lehrte unterhalten eigene Jugendämter.²⁰

- Gewährung von Leistungen zur Hilfe zur Erziehung (z.B. Sozialpädagogische Familienhilfe)
- Hilfe für junge Volljährige
- Hilfeplanung
- Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen, Wahrnehmung des Schutzauftrages gem. § 8a SGB VIII

Es handelt sich bei den Aufgaben des ASD/KSD um individuelle pädagogische Hilfen und Unterstützung für Eltern, andere Erziehungsberechtigte und Kinder und Jugendliche. Die gesetzlichen Grundlagen zu den sogenannten Hilfen zur Erziehung finden sich im § 27 SGB VIII. In Absatz 1 heißt es: „Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.“

Eines der wichtigsten gesetzlichen und auch fachlichen Handlungsprinzipien der Jugendhilfe ist die Beteiligung der betroffenen Kinder und Jugendlichen und der Erziehungsberechtigten an der Hilfeplanung und bei der Auswahl der Hilfen. So ist es von großer Bedeutung, Eltern und ihre Kinder zur Zusammenarbeit zu gewinnen und sie an der Gestaltung der Prozesse aktiv zu beteiligen. Sind Eltern bereit etwas zu verändern, um Schaden von ihren Kindern abzuwenden, ist abzuwägen, welche Form von Hilfe zur Erziehung zu ihrer Unterstützung und Entlastung geeignet ist.

In konfliktreichen Konstellationen kann die (vorübergehende) Trennung eines Kindes von seinen Eltern oder einem Elternteil eine notwendige und gute Hilfe für beide Seiten sein. Auch und besonders in diesen Fällen sind Planungen und Verfahren zum Schutz des Kindes darauf ausgerichtet, Hilfen gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen und den Eltern zu gestalten und die Eltern-Kind-Beziehung zu achten und zu fördern.

5.4.2 Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangs

Exemplarische Beratungs- und Unterstützungsleistungen der Jugendämter

- ▶ Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie § 16 SGB VIII

Die allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie ist ein Leistungsbereich der Jugendhilfe. Für das Jugendamt ergeben sich aus dieser gesetzlichen Verpflichtung sozialpädagogische Beratungsleistungen. Hierzu gehören die Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und die Beratung zur Entwicklung junger Menschen. Dieser Leistungsbereich umfasst Beratung und Hilfe in Fragen der Partnerschaft und des Aufbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen. Zudem sollen Angebote gem. § 16 SGB VIII Erziehungsberechtigte befähigen, familiäre Konflikte gewaltfrei zu lösen. Mit dem generellen Ziel der Stärkung der Erziehungskompetenzen werden in der Beratung die familiären Ressourcen und ihre Netzwerke berücksichtigt – sie ist lebensweltbezogen und soll vernetzend wirken.

Die Angebote wenden sich an Mütter und Väter, andere Erziehungsberechtigte und junge Menschen. Ebenso an schwangere Frauen und werdende Väter.

- ▶ Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung § 17 SGB VIII

Die Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung soll helfen, ein partnerschaftliches Zusammenleben in der Familie aufzubauen und Konflikte und Krisen in der Familie zu bewältigen. Im Fall der Trennung oder Scheidung sollen Eltern in ihrer Verantwortung unterstützt werden, förderliche Bedingungen für das Wohl ihrer Kinder zu schaffen.

Für den ASD/KSD steht die mit den Eltern vorzunehmende Herausarbeitung eines einvernehmlichen Konzepts zur Wahrnehmung der gemeinsamen elterlichen Verantwortung im Vordergrund. In Familiensystemen, in denen häusliche Gewalt zur Trennung der Parteien führte, ist der

Kinderschutz bei der Erarbeitung eines einvernehmlichen Konzepts zu beachten. Für die Fachkräfte des ASD/KSD ist das Wohl der Kinder oder Jugendlichen handlungsleitend. Die Beratung berücksichtigt die Ressourcen der beteiligten Eltern und Kinder.

- ▶ Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts § 18 SGB VIII

Unterschiedliche Familienformen und/oder auf gesetzliche und gerichtliche Entscheidungen beruhende Sorgerechtsregelungen beinhalten häufig die Alleinsorge von Müttern oder Vätern. In diesen Fällen hat diese Personengruppe einen eigenständigen Beratungs- und Unterstützungsanspruch gegenüber dem Jugendamt. Hierzu gehören Fragen zum Unterhalt, zur Ausübung des Sorgerechts und zum Umgangsrecht. Konflikte, die sich bei der Ausübung des Umgangs ergeben können, sollen durch Beratung und ggf. konkrete Unterstützung (z. B. begleiteter Umgang) reduziert werden. Auch hier ist das Wohl der Kinder oder Jugendlichen handlungsleitend.

Kinder und Jugendliche haben gem. § 18 Abs. 3 SGB VIII einen eigenständigen Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung ihres Rechtes auf Umgang mit beiden Elternteilen.

Im Interesse der Entwicklung der Kinder und Jugendlichen ist es das Ziel der Beratung, bei Müttern und Vätern das Bewusstsein für die Notwendigkeit eines konflikt- und gewaltfreien Umgangs zu schaffen und sie hierbei zu unterstützen.

Bei stark belasteten Eltern-Kind-Beziehungen durch bspw. Gewalt und bei der Anbahnung unterbrochener Umgangskontakte kann das Familiengericht anordnen, dass der Umgang nur stattfinden darf, wenn ein mitwirkungsbereiter Dritter dabei anwesend ist. Der begleitete Umgang kann auch auf Wunsch von Umgangsberechtigten vereinbart werden.

- ▶ Die Sozialpädagogische Familienhilfe § 31 SGB VIII

Sozialpädagogische Familienhilfe unterstützt durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Er-

²⁰ Zuständigkeiten und Erreichbarkeiten s. Kapitel 8.1

ziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen. Die Hilfe erfolgt auf Grundlage eines Hilfeplans, in dem die Probleme und die Lösungsschritte einschließlich gemeinsamer Ziele und Überprüfungszeiträume festgelegt werden.

Den Familien soll dabei nicht die Verantwortung abgenommen werden. Vielmehr soll die Selbsthilfekompetenz durch die gezielte Verbindung von pädagogischen und alltagspraktischen Hilfen gestärkt werden. So bezieht diese Hilfeform in der Regel auch alle Familienmitglieder ein. Die Sozialpädagogische Familienhilfe wird in der unmittelbaren Umwelt der Familie geleistet und ist eng mit dem Sozialraum vernetzt, in dem sich die Familie bewegt und agiert.

Voraussetzung für die Gewährung von Sozialpädagogischer Familienhilfe (SPFH) ist ein Antrag der Sorgeberechtigten auf Hilfe zur Erziehung.

5.4.3 Rolle und Aufgabe des Jugendamtes im Familiengerichtlichen Verfahren

Exemplarisch seien an dieser Stelle aufgeführt:

- ▶ Mitwirkung im Familiengerichtsverfahren § 50 SGB VIII

Das Jugendamt unterstützt das Familiengericht bei allen Maßnahmen, die das Wohl und die Sorge für die Person von Kindern und Jugendlichen betreffen:

- Kindschaftssachen
- Abstammungssachen
- Adoptionssachen
- Ehewohnungssachen
- Gewaltschutzsachen

Die Pflicht des Jugendamtes ist es, das Familiengericht bei den o. g. Maßnahmen zu unterstützen und in diesen Verfahren mitzuwirken. Hiermit korrespondiert die Pflicht des Familiengerichts, das Jugendamt vor einer Entscheidung, bspw. zum Umgang mit dem Kind, anzuhören. Das Jugendamt erfüllt dabei einen eigenständigen gesetzlichen Auftrag und eine sozialpädagogische Aufgabe. Es stellt eine sachverständige Unterstützung dar und unterliegt

keinen Weisungen des Familiengerichts. Gegenüber dem Gericht hat das Jugendamt eine fachliche Stellungnahme abzugeben. Hierzu gehört es über angebotene und erbrachte Hilfen zu berichten und erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung der Kinder bzw. Jugendlichen vorzutragen. Zur Mitwirkung gehören außerdem Empfehlungen zu geeigneten Hilfen und Angaben über die konkrete Verfügbarkeit der Hilfeangebote. Im Rahmen seiner Mitwirkungsverpflichtung kann das Jugendamt mündlich wie auch schriftlich vortragen.

Um dem kindlichen Zeitempfinden Rechnung zu tragen und die Verfahrensdauer zu verkürzen, werden Kindschaftssachen von den Familiengerichten vorrangig und beschleunigt bearbeitet (§ 155 Abs. 1 FamFG).²¹

Die Mitwirkungsaufgaben bzw. die Beteiligung im familiengerichtlichen Verfahren werden im Jugendamt von den Fachkräften der Sozialen Dienste wahrgenommen.

Zuvörderst sind auch im Familiengerichtlichen Verfahren die Eltern gefordert, die familiäre Situation im Sinne des Kindeswohls zu klären und mit Hilfe des Gerichtes und des Jugendamtes einvernehmlich Regelungen und tragfähige Lösungen zu vereinbaren. Wenn sich jedoch eine zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung notwendige elterliche Einigung nicht herstellen lässt oder die Interessen des Kindes in Gegensatz zu den elterlichen Interessen stehen, ist der staatliche Schutzauftrag des Jugendamtes gem. § 8a SGB VIII aktiviert. Dementsprechend hat das Jugendamt zu prüfen, ob durch die Erbringung von Leistungen, wie bspw. einer Sozialpädagogischen Familienhilfe, einer Mediation oder einer stationären Unterbringung des Kindes der Schutz des Kindes sichergestellt werden kann. In diesen Fällen werden vom Familiengericht in der Regel sog. Verfahrenbeistände bestellt, deren Aufgabe es u.a. ist, die kindlichen Interessen festzustellen und im Verfahren zur Geltung zu bringen.

- ▶ Gerichtliche Regelungen zur Ausgestaltung des Umgangs § 162 FamFG

Getrennt lebende Eltern sind grundsätzlich frei darin, einvernehmlich Regelungen zur Ausgestaltung des Umgangs festzulegen. Sollte es ihnen nicht möglich sein, ist das Fa-

miliengericht anzurufen. Dies kann insbesondere im Fall einer Umgangsverweigerung notwendig werden. Maßstab für die Findung der konkreten Umgangsregelung ist, wie bei allen Aspekten der elterlichen Sorge, das Kindeswohl. Hieraus folgt auch, dass es in Ausnahmefällen möglich ist, den Umgang eines Elternteils mit dem Kind gänzlich auszusetzen. Auch in diesen familiengerichtlichen Verfahren ist das Jugendamt zu hören.

Trotz lösungsorientierter Beratung und Bemühungen ist eine konsensorientierte Lösung in Umgangssachen in bestimmten Fallkonstellationen nicht möglich. In Einzelfällen kann das Gericht eine sogenannte Umgangspflegschaft anordnen und eine Umgangspflegerin oder einen Umgangspfleger einsetzen. Die Umgangspflegerin bzw. der Umgangspfleger bestimmt dann Art und Ort des gerichtlich festgelegten Umgangs der Kinder oder der Jugendlichen mit den umgangsberechtigten Personen. Gemäß § 1684 BGB kann die Umgangspflegerin oder der Umgangspfleger die Herausgabe der Kinder oder Jugendlichen zum Zweck des Umgangs vom betreuenden Elternteil verlangen. Kommt der betreuende Elternteil dem aber nicht nach, kann die Umgangspflegerin oder der Umgangspfleger das Gericht anrufen und einen entsprechenden Titel erwirken.

5.4.4 Vorgehen bei Bekanntwerden von Häuslicher Gewalt

Wenn Kinder oder Jugendliche mit betroffen sind, erfolgt in der Region Hannover nach einem polizeilichen Einsatz im Zusammenhang mit Häuslicher Gewalt eine polizeiliche Mitteilung an das zuständige Jugendamt.

Mitteilungen über Fälle von Häuslicher Gewalt erreichen den ASD/KSD aber auch auf anderen Wegen:

- (anonyme) Meldungen von Nachbarinnen/ Nachbarn, Familienangehörigen u.a.
- Familiengericht bspw. bei einem Antrag nach Gewaltschutzgesetz oder einem Antrag auf Wohnungszuweisung. So soll bspw. das Familiengericht In Verfahren nach § 2 Gewaltschutzgesetz das Jugendamt anhören, wenn Kinder in dem Haushalt leben
- Schilderungen von Kindern und Jugendlichen und/ oder Elternteilen in Beratungen in Zusammenhang

mit Fragen zu Hilfen zur Erziehung oder auch zur Trennung und Scheidung

- im Hilfeverlauf bspw. im Rahmen einer Unterstützung durch eine Sozialpädagogische Familienhilfe
- Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung in Verbindung mit Häuslicher Gewalt von Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, Krankenhäusern, Beratungsstellen, Frauenhäusern etc.

Die Mitbetroffenheit von Kindern und Jugendlichen bei Häuslicher Gewalt wird in der Region Hannover, unabhängig davon, ob sie von einem oder beiden Elternteilen, von Dritten oder Geschwisterkindern ausgeht, immer als ein gewichtiger Anhaltspunkt für eine Kindeswohlgefährdung gewertet.

Erreicht die Fachkräfte des ASD/KSD eine Mitteilung über eine Kindeswohlgefährdung im Rahmen einer Meldung über häusliche Gewalt, gilt es immer, dieser nachzugehen. Gem. § 8a SGB VIII bedeutet dieses, der staatliche Schutzauftrag ist aktiviert und das Jugendamt zum Handeln verpflichtet.

So ist es nach Bekanntwerden von gewichtigen Anhaltspunkten der Auftrag des Jugendamtes, eine mögliche Gefährdung der im Haushalt lebenden Kinder und Jugendlichen abzuklären, d.h. eine fachliche Bewertung der gewichtigen Anhaltspunkte zur Feststellung von Art und Schwere einer (möglichen) Kindeswohlgefährdung vorzunehmen. Für diese Gefährdungseinschätzung legt der § 8a SGB VIII Verfahrensschritte fest. Nach Eingang einer Mitteilung über einen Fall Häuslicher Gewalt findet so regelhaft eine erste Gefährdungseinschätzung im Zusammenwirken mehrerer ASD/KSD Fachkräfte statt.

Um den Grad, das Ausmaß sowie die Aktualität der Gefährdung einschätzen zu können, werden unter Berücksichtigung des Datenschutzes alle zur Verfügung stehenden Informationen erschlossen. Dabei orientiert sich die fachliche Bewertung der gewichtigen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung immer am Alter und der Situation der Kinder und Jugendlichen und an der Befriedigung ihrer elementaren Bedürfnisse nach Fürsorge, Schutz und Erziehung durch den oder die Erziehungsberechtigten.

Entscheidend für das weitere Handeln im ASD/KSD ist, was diese erste Gefährdungseinschätzung ergibt: Ist ein

²¹ Im Kontext von Sorgerechts- und Umgangsregelungen findet in der Stadt Hannover die ‚Hannoversche FamilienPraxis‘ Anwendung. Diese regelt u.a. die Kooperation der beteiligten Institutionen und Berufsgruppen im ‚Beschleunigten Verfahren‘. (www.hannfampraxis.de).

unmittelbares Handeln des ASD/KSD erforderlich oder bleibt Zeit für eine schriftliche oder telefonische Anmeldung bei der Familie? Ist eine Inobhutnahme notwendig oder auch die Anrufung des Familiengerichts? Sollte die Polizei hinzugezogen werden oder vielleicht der Sozialpsychiatrische Dienst, weil es ernstzunehmende Hinweise auf bspw. eine Selbstgefährdung gibt?

Ein zentrales Prinzip der Gefährdungseinschätzung ist die Einbeziehung der Sorgeberechtigten und der Kinder und Jugendlichen. Alle finden Gehör und haben die Möglichkeit, die persönliche Sicht zu äußern. Kinder und Jugendliche werden je nach Alter und Entwicklungsstand in den Prozess der Gefährdungseinschätzung und der Entwicklung von Hilfe einbezogen. Hierbei ist es wichtig, dass die Kinder und Jugendlichen nicht zusätzlich in Loyalitätskonflikte geraten und eine Entlastung und Unterstützung erfahren.

In allen Phasen der Gefährdungseinschätzung ist die Verhinderung weiterer körperlicher oder seelischer Verletzungen der Kinder und Jugendlichen das vorrangige Handlungsziel. Ist dies gewährleistet, können Maßnahmen zur Erholung und Bearbeitung der belastenden u. U. traumatisierenden Erfahrungen eingeleitet werden.

Der beste Schutz für Kinder sind starke Eltern. Deshalb steht – auch und insbesondere in Gefährdungssituationen – zuallererst die Frage, ob und inwieweit Eltern in der Lage sind, die Verantwortung für das Wohlergehen ihrer Kinder zu übernehmen und sie in Fällen Häuslicher Gewalt vor weiterer Gewalt zu schützen. Sind Eltern nicht in der Lage, den Schutz ihrer Kinder sicherzustellen, ist es die Pflicht des Jugendamtes, die Kinder vor zukünftigen Gefahren zu schützen.

In Zusammenhang mit Häuslicher Gewalt stellt die Frage der Ausgestaltung der Umgangskontakte eine besonders große Herausforderung dar. Diese Herausforderung gilt gleichermaßen für die Eltern, die sich in dieser Situation in einer Hochkonfliktphase befinden, und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der beteiligten Jugendämter. Im Einzelfall kann es nach § 1684 Abs. 4 BGB geboten sein, das Umgangsrecht einzuschränken oder auszuschließen oder einen betreuten Umgang anzuordnen, der den Schutzaspekten der Kinder und Jugendlichen Rechnung trägt. In diesen Fällen ist das

Familiengericht anzurufen, welches über die entsprechenden Eingriffe in die elterliche Sorge entscheiden kann.

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Die nachfolgend aufgeführten gewichtigen Anhaltspunkte können auf eine Kindeswohlgefährdung hinweisen. Die Auflistung ist nicht abschließend oder allumfassend zu betrachten. Die Anhaltspunkte und Indikatoren erfassen nicht alle denkbaren Gefährdungssituationen und dienen lediglich einer groben Orientierung. Kindeswohlgefährdung lässt sich anhand von Indikatoren nicht mit eindeutiger Sicherheit ablesen. Vielmehr muss bei der Einschätzung von Gefährdungssituationen immer die jeweilige Spezifik des Einzelfalls und hierbei z.B. auch das Alter des Kindes, vorhandene Ressourcen sowie die Bereitschaft und Fähigkeit der Eltern zur Verantwortungsübernahme berücksichtigt werden. Im Zusammenhang mit Häuslicher Gewalt können im Rahmen der Gefährdungseinschätzung, bei Hausbesuchen, in Beratungsstellen und Frauenhäusern oftmals weitere gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden.

Wichtig zu wissen ist:

- ▶ Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt, ist der Schutzauftrag gem. § 8a SGB VIII aktiviert.
- ▶ Werden Berufsheimnisträgerinnen oder Berufsheimnisträgern gewichtige Anhaltspunkte bekannt, sind sie gem. § 4 KKG zur Durchführung einer eigenständigen Gefährdungseinschätzung und Handlungsschritten analog § 8a SGB VIII verpflichtet.
- ▶ Werden anderen Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, gewichtige Anhaltspunkte bekannt, haben sie gem. § 8b SGB VIII einen Anspruch auf eine Beratung zur Einschätzung der Gefährdung.

Der Gesetzgeber wünscht sich damit eine Schärfung der Aufmerksamkeit und ein frühzeitiges Erkennen von Gefährdungen – letztlich sollte der Kreis der Personen und Berufsgruppen verbindlich erweitert werden, der sich verantwortlich fühlt und „dran bleibt“, wenn Sorgen um ein

Kind entstanden sind. Diese Intentionen resultieren aus dramatisch verlaufenen Kinderschutzfällen, in denen Kinder zu Tode kamen.

Hier eine Auflistung von gewichtigen Anhaltspunkten, auf die sich die freien und öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe in der Region verständigt haben.

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung²²

Äußere Erscheinung der Kinder oder Jugendlichen

- Massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (z. B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne erklärbar unverfängliche Ursache bzw. häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen
- Mangelnde medizinische Versorgung (z.B. unversorgte Wunden und Krankheiten)
- Erkennbare Unterernährung, starkes Übergewicht
- Erkennbarer Flüssigkeitsmangel (Dehydrierung)
- Fehlen jeder Körperhygiene (z. B. Schmutz- und Kotreste auf der Haut des Kindes/faulende Zähne)
- Mehrfach völlig witterungsunangemessene, völlig verschmutzte oder nicht passende Bekleidung

Verhalten der Kinder oder Jugendlichen

- Wiederholte oder schwere gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
- Kinder oder Jugendliche wirken berauscht und/oder benommen bzw. im Steuern ihrer Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamenten)
- Wiederholtes, apathisches oder stark verängstigtes Verhalten der Kinder/Jugendlichen
- Äußerungen der Kinder oder Jugendlichen, die auf Misshandlung, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen
- Kinder oder Jugendliche halten sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf (z. B. nachts allein auf dem Spielplatz)
- Kinder oder Jugendliche halten sich an jugendgefähr-

denden Orten auf (z.B. Stricherszene, Lokale aus der Prostitutionsszene, Spielhalle, Nachtclub)

- Offensichtlich schulpflichtige Kinder oder Jugendliche bleiben ständig oder häufig der Schule fern
- Kinder oder Jugendliche begehen häufig Straftaten

Verhalten der Erziehungsperson der häuslichen Gemeinschaft

- Wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Erziehungspersonen
- Nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung
- Massive oder körperliche Gewalt gegenüber den Kindern oder Jugendlichen (z. B. Schütteln, Schlagen, Einsperren)
- Gewährung des unbeschränkten Zugangs zu Gewalt verherrlichenden oder pornographischen Medien
- Gewährung von unberechtigtem Zugang zu Waffen
- Verweigerung der Krankheitsbehandlung oder der Förderung von Kindern oder Jugendlichen
- Verweigerung der Förderung von Kindern oder Jugendlichen mit Behinderung
- Unvermögen der Erziehungspersonen, Gefährdungen von Kindern oder Jugendlichen abzuwenden bzw. fehlende Problemeinsicht
- Mangelnde Kooperationsbereitschaft, Unvermögen, Absprachen einzuhalten und Hilfen anzunehmen
- Psychische Misshandlungen (z.B. Erniedrigen, Verspotten, Entwerten, Ausdruck von Hassgefühlen)
- Isolierung der Kinder oder Jugendlichen, z. B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen

Familiäre Situation

- Wiederholter unbekannter Aufenthalt der Familie
- Drohende oder tatsächliche Obdachlosigkeit (Familie bzw. Kinder oder Jugendliche leben auf der Straße)
- Kleinkind wird häufig oder über einen längeren Zeitraum unbeaufsichtigt oder in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen gelassen
- Kinder oder Jugendliche werden zur Begehung von Straftaten oder sonst verwerflichen Taten eingesetzt (z. B. Diebstahl, Bettel)

²² Rahmenvereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages gem. § 8a SGB VIII sowie zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen gem. § 72a SGB VIII vom 01.01.2014

Persönliche Situation der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- Stark verwirrtes Erscheinungsbild (führt Selbstgespräche, reagiert nicht auf Ansprache)
- Häufige berauschte und/oder benommene bzw. eingeschränkt steuerungsfähige Erscheinung, die auf massiven, verfestigten Drogen-, Alkohol bzw. Medikamentenmissbrauch hindeutet
- Psychische Krankheit besonderen Ausmaßes

Wohnsituation

- Wohnung ist stark vermüllt, völlig verdreckt oder weist Spuren äußerer Gewaltausübung auf (z.B. stark beschädigte Türen)
- Nichtbeseitigung von erheblichen Gefahren im Haushalt (z.B. durch defekte Stromkabel oder Steckdosen, Herumliegen von Spritzbesteck)
- Das Fehlen von eigenem Schlafplatz bzw. von jeglichem Spielzeug der Kinder oder Jugendlichen

FRAUENHÄUSER

Frauenhäuser haben einen Anspruch auf Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen.

Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

§ 8b Abs. 2 SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern

Ansprechpartner ist das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie in Hannover

5.4.5 Fachberatung zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung

Mit Einführung des BKiSchG sind seit 2012 eine Vielzahl von gesellschaftlichen Akteuren und Akteurinnen zur Wahrnehmung des Schutzauftrages und zur Stärkung der Zusammenarbeit zum Schutz von Kindern und Jugendlichen aufgerufen. Die Erweiterung und Präzisierung des Schutzauftrages stellen Mitarbeitende von Einrichtungen und Diensten innerhalb und außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe sowie Berufsgruppen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, vor neue Herausforderungen – vor allem wenn gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden. Diese Anhaltspunkte sind häufig nicht eindeutig, sodass die Einschätzung und – damit verbunden – die Frage nach geeigneten Hilfs- und Unterstützungsangeboten eine große fachliche Herausforderung ist.

Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung haben Mitarbeitende von Frauenhäusern und Beratungsstellen gem. § 8b Abs. 1 SGB VIII und § 4 KKG einen Anspruch auf eine Beratung zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung und damit verbunden zu Vorgehen, Handlungsabläufen, Kooperationsmöglichkeiten, Datenschutz und Schweigepflicht sowie Hilfs- und Unterstützungsangeboten für Kinder, Jugendliche und Familien.

Die Fachberatung hat unterstützenden und begleitenden Charakter. Sie soll zur Entscheidungs- und Handlungssicherheit der Fachkräfte beitragen. Zur Wahrung des Datenschutzes werden die personenbezogenen Daten der Kinder oder Jugendlichen und ihrer Familie durchgängig pseudonymisiert. Die Jugendämter in der Region Hannover bieten Möglichkeiten der Fachberatung durch im Kinderschutz besonders erfahrene und ausgebildete Fachkräfte.

5.5 Weitere Arbeitsschwerpunkte von Frauenschutz und Kinderschutz

Viele Einrichtungen sind aktiv in der Prävention tätig. Sie entwickeln Materialien wie Flyer, Broschüren und Plakate. Sie tragen über Kampagnen und Veranstaltungen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit bei.

Gesellschaftskritische Ansätze beziehen sich bspw. auf:

- den Abbau geschlechtsspezifischer Benachteiligung und Diskriminierung
- die Akzeptanz gleicher Rechte und Freiheiten von Frauen und Kindern
- die Überwindung von Rollenstereotypen und konservativen Ansichten über die Rollen und Aufgaben von Frauen und Männern.

Ein wesentlicher und notwendiger Bestandteil der Arbeit ist die Vernetzung.

Der fachliche Austausch mit anderen Institutionen, das gegenseitige Informieren über Angebote, Veranstaltungen, die Planung von gemeinsamen Aktivitäten, das Vorstellen der Arbeitsweisen und Inhalte sowie der Aufbau von dauerhaften Kooperationen gehören zu diesem Aufgabengebiet.

Ebenso wichtig ist die eigene Vernetzung auf Landes- und Bundesebene. Für den Frauenschutz gehören dazu Themen wie die Enttabuisierung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen, die fachliche Weiterentwicklung und die politische Lobbyarbeit zur Absicherung des Frauenunterstützungssystems. ■

6. Netzwerke in der Region Hannover

6.1 Forum gegen Häusliche Gewalt

Das Forum gegen Häusliche Gewalt in der Region Hannover wurde 2011 (in neuer Form) gegründet. Die Sitzungen finden zweimal pro Jahr unter Leitung der Gleichstellungsbeauftragten der Region Hannover statt.

Ziele sind der Austausch, die Vernetzung und frauenpolitische Lobbyarbeit zum Thema Häusliche Gewalt in der Region Hannover. Dieses Forum bildet somit ein Dach für Themen, von denen alle Mitglieder berührt sind und an denen gemeinsam gearbeitet wird. Wichtiges Anliegen des Forums gegen Häusliche Gewalt ist beispielsweise die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Frauenberatungsstellen und Jugendämtern, um Kinder, die von Häuslicher Gewalt betroffen sind, besser zu unterstützen.

Mitglieder des Forums gegen Häusliche Gewalt sind die bestehenden lokalen Runden Tische der Kommunen der Region Hannover, die drei Frauenhäuser und die BISS-Stellen.²³

6.2 Runder Tisch Kinderschutz

Der Runde Tisch Kinderschutz wurde 2013 vom Fachbereich Jugend der Region Hannover und dem Fachbereich Jugend und Familie der Landeshauptstadt gegründet und bietet eine Plattform für den Informationsaustausch und für die Planung gemeinsamer Aktivitäten. Zudem fördert er den Fachaustausch und identifiziert Themen zur gemeinsamen Bearbeitung. Mitglieder des Runden Tisches sind Vertreter/innen von Berufsgruppen, Einrichtungen und Diensten, die beruflich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen kommen und im § 3 KKG zur gegenseitigen Information und zur Entwicklung von Verfahren im Kinderschutz aufgerufen sind. Das Forum Häusliche Gewalt ist mit zwei Fachkräften im Netzwerk vertreten.²⁴

Außer diesen beiden Netzwerken bestehen viele weitere Netzwerke auf lokaler Ebene, bspw. die lokalen Runden Tische.²⁵ ■

²³ Ansprechpartnerin für das Forum gegen Häusliche Gewalt ist Team Gleichstellung der Region Hannover (Übersicht siehe Schaubilder 8.9).

²⁴ Ansprechpartner für den Runden Tisch Kinderschutz ist das Koordinierungszentrum Kinderschutz Hannover.

²⁵ Übersicht siehe Schaubilder im Kapitel 8.9

Unterschiede in den Haltungen und in der Arbeit der Institutionen aus Frauenschutz und Kinderschutz sind richtig und wichtig. Nur so können die verschiedenen Interessen vertreten und dadurch besser gewahrt werden.

Die Projektgruppe Kooperation Frauenschutz – Kinderschutz hat einen bemerkenswerten Prozess angestoßen: Vertreterinnen und Vertreter von Institutionen aus den Fachdisziplinen Frauenschutz und Kinderschutz haben sich in dieser Zeit miteinander ausgetauscht, gestritten und angenähert.

Aus den Ergebnissen hat eine eigens hierfür gebildete Redaktionsgruppe den Entwurf für ein gemeinsames Arbeitspapier erarbeitet.

Ein wichtiges Ergebnis ist: Es ist gut, wenn beide Fachdisziplinen aus ihrem jeweiligen Auftrag heraus für die ihnen anvertraute Personengruppe agieren. Eine Vermischung der Aufträge von Kinderschutz und Frauenschutz auf je einer Seite ist nicht hilfreich, um für die Betroffenen die jeweils besten Lösungen zu erarbeiten. Es ist aber auch deutlich, dass die Lösungen umso besser werden können, wenn die jeweils andere Fachdisziplin in bestimmten Situ-

ationen einbezogen wird. Für eine effiziente Zusammenarbeit ist es hilfreich, wenn die Strukturen und Rahmenbedingungen für die „andere“ Fachdisziplin bekannt sind. Für mehr Transparenz soll das vorliegende Arbeitspapier sorgen.

Weiterhin bleibt zu diskutieren, ob ein gemeinsames Leitbild erarbeitet werden kann. Anregungen für gemeinsame Positionen wären z.B.: Gewalt ist nicht verhandelbar; für die Gewalthandlungen ist der Täter verantwortlich; Gewalt gegen die Mutter ist auch Gewalt gegen das Kind und gefährdet damit das Kindeswohl; beide Elternteile müssen in ihrer Erziehungsfähigkeit unterstützt und gefördert werden.

Zu wünschen bleibt, dass ein breiter Prozess stattfindet, in dem Fachkräfte beider Fachdisziplinen für sich, innerhalb ihrer Organisationen und in verschiedenen Netzwerken das Arbeitspapier miteinander diskutieren. In diesem weiteren Prozess wird es u. a. interessant, die noch offenen Themen miteinander zu beraten. Diese Arbeitshilfe soll eine erste Grundlage für einen solchen breit angelegten Diskussionsprozess bieten, der ggf. in einer Kooperationsvereinbarung oder Leitlinien mündet. ■

8.1 Jugendämter in der Region Hannover | Stand März 2019

► Adressen sowie Faxnummern zur schriftlichen Übermittlung einer Mitteilung Kindeswohlgefährdung an das zuständige Jugendamt

Stadt Burgdorf, Jugendamt	
Leitung oder Vertretung im Amt	
Ort: Burgdorf	PLZ: 31303
Straße: Rolandstraße	Hausnummer: 14
Fax: 0 51 36 / 8 98 3 12	

Stadt Hannover, Kommunaler Sozialdienst	
Leitung oder Vertretung im Amt	
Ort: Hannover	PLZ: 30449
Straße: Blumenauer Straße	Hausnummer: 5/7
Fax: 05 11 / 1 68 4 49 32	

Stadt Laatzen, Team Kinder, Jugend, Familie, Senioren und Soziale Sicherung	
Leitung oder Vertretung im Team	
Ort: Laatzen	PLZ: 30880
Straße: Marktplatz	Hausnummer: 13
Fax: 05 11 / 82 05 54 06	

Stadt Langenhagen, Fachbereich Jugend, Familie und Soziales	
Leitung oder Vertretung im Fachbereich	
Ort: Langenhagen	PLZ: 30853
Straße: Schützenstraße	Hausnummer: 2
Fax: 05 11 / 73 07 99 03	

Stadt Lehrte, Fachdienst Jugend und Soziales	
Leitung oder Vertretung im Fachdienst	
Ort: Lehrte	PLZ: 31275
Straße: Gartenstraße	Hausnummer: 5
Fax: 0 51 32 / 50 51 50	

Jugendhilfestation Barsinghausen der Region Hannover (für Gehrden, Wennigsen und Barsinghausen)	
Leitung oder Vertretung im Amt	
Ort: Barsinghausen	PLZ: 30890
Straße: Gurkenstraße	Hausnummer: 1
Fax: 0 5 11 / 616 28 100	

Jugendhilfestation Burgwedel der Region Hannover (für Wedemark, Burgwedel, Isernhagen und Uetze)	
Leitung oder Vertretung im Amt	
Ort: Burgwedel	PLZ: 30938
Straße: Kleinburgwedeler Straße	Hausnummer: 1 A
Fax: 0 5 11 / 616 27 760	

Jugendhilfestation Garbsen der Region Hannover (für Garbsen)	
Leitung oder Vertretung im Amt	
Ort: Garbsen	PLZ: 30823
Straße: Skorpiongasse	Hausnummer: 33
Fax: 0 5 11 / 616 26 030	

Jugendhilfestation Neustadt der Region Hannover (für Wunstorf und Neustadt am Rbge)	
Leitung oder Vertretung im Amt	
Ort: Neustadt	PLZ: 31535
Straße: Schillerstraße	Hausnummer: 2
Fax: 0 5 11 / 616 112 520 0	

Jugendhilfestation Ronnenberg der Region Hannover (für Sehnde, Seelze, Ronnenberg und Hemmingen)	
Leitung oder Vertretung im Amt	
Ort: Ronnenberg	PLZ: 30952
Straße: Löwenberger Str.	Hausnummer: 2 A
Fax: 05 11 / 6 16 23 3 22	

Jugendhilfestation Springe der Region Hannover (für Springe und Pattensen)	
Leitung oder Vertretung im Amt	
Ort: Springe	PLZ: 31832
Straße: Fünfhausenstr.	Hausnummer: 6
Fax: 0 511 / 616 2 31 01	

In **Akutsituationen** erreichen Sie die Jugendämter außerhalb der Geschäftszeiten wie folgt:

Region Hannover einschließlich Laatzen, Langenhagen und Lehrte:

Der Bereitschaftsdienst des Jugendamtes wird außerhalb der Sprechzeiten durch die Rettungsleitstelle (Telefon: 0511/912-0) informiert. Sie können sich auch an die örtliche Polizeidienststelle wenden.

Landeshauptstadt Hannover:

Außerhalb der Geschäftszeiten ist die Clearingstelle (Telefon: 0511/168-49944) direkt anzusprechen.

Stadt Burgdorf:

In dringenden Notfällen außerhalb der Öffnungszeiten erreichen Sie die Rufbereitschaft des Jugendamtes über die örtliche Polizeidienststelle, (Telefon: 05136/88 61 41 15) oder 110.

8.2 Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in den Städten und Gemeinden der Region Hannover

- ▶ Die Fachberatung ist ein Angebot für Personen, die beruflich – innerhalb und außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe – im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen (§8b SGB VIII, § 4 KKG).
- ▶ Zur Wahrung des Datenschutz werden die personenbezogenen Daten des Kinder, des/der Jugendlichen und derer Familie pseudonymisiert.

Region Hannover und Landeshauptstadt Hannover

Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
Tel: 0511 – 2707 85 22

Stadt Burgdorf

Jugendamt
Tel: 05136/898 327
EFES – aktivierende Eltern- und Jugendhilfe GmbH
Tel: 05121 / 296730
werktags erreichbar: 8.00 - 16.00 Uhr

Stadt Laatzen

Team Kinder, Jugend, Familie, Senioren und Soziale Sicherung
Tel: 0511 / 82055002
Geschäftszimmer: 0511 / 82055000

Stadt Langenhagen

Fachbereich Jugend, Familie und Soziales
Tel: 0511 / 73079740

Stadt Lehrte

- **Zuständig für die Ortschaften:**
VEJ – Verein für Erlebnispädagogik und Jugendsozialarbeit e.V.
Tel: 05132 / 872975
- **Zuständig für die Kernstadt:**
EFES – aktivierende Eltern- und Jugendhilfe GmbH
Tel: 05121 / 296730
werktags erreichbar: 8.00 - 16.00 Uhr

8.3 Frauenhäuser, BISS- und Frauenberatungsstellen

Frauenhäuser:

Frauenhaus Hannover

Tel: 0511 / 66 44 77
(seit Januar 2015 ist eine Aufnahme von Rollstuhlfahrerinnen / Kinder möglich
www.frauenhaus-hannover.org

Frauen- und Kinderschutzhaus Hannover

Tel.: 0511 / 69 86 46
www.frauenschutzhaus-hannover.de

Frauenhaus der AWO in der Region Hannover

Tel.: 0511 / 22 11 02
www.awo-hannover.de

BISS-Beratung

BISS Koordinationsstelle LHH

Marienstraße 61 | 30171 Hannover
Tel: 0511 / 394 54 61

Biss Verbund Region Hannover besteht aus:

AWO Koordinierungs- und Beratungsstelle

gegen häusliche Gewalt
Deisterstraße 85 A | 30449 Hannover
Tel: 0511 / 219 78 -192 / -198
www.awo-hannover.de

Donna Clara

Beratungsstelle für Frauen und Mädchen in

Gewaltsituationen e.V.

Hildesheimer Straße 85 | 30880 Laatzen
Tel: 0511 / 898 858 20
www.frauenzentrum-laatzen.de

Ophelia – Beratungszentrum für Frauen und Mädchen mit Gewalterfahrungen

Kastanienallee 10 | 30851 Langenhagen
Tel: 0511 / 724 05 05
www.ophelia-beratungszentrum.de

Frauenberatung im Umland der Region Hannover

Beratung für Frauen bei häuslicher Gewalt

Schillerstraße 2 | 30926 Seelze
Tel: 0152 098 956 71, 0179 449 34 17

Beratung für Frauen bei häuslicher Gewalt

Mädchen- und Frauenzentrum Garbsen
Planetenring 10 | 30823 Garbsen
Tel: 0152 098 956 71

Frauenberatung Neustadt

Leinstraße 34a | 31535 Neustadt a .Rbge.
Tel: 05032 / 7898
www.frauenberatungneustadt.de

Notruf und Beratungsstelle für Frauen und Mädchen

Frauenzentrum Ronnenberg

Stille Straße 8 | 30952 Ronnenberg / Empede
Tel: 0511 / 43 15 31
www.ronnenberg.de

Frauenberatung Wunstorf

Am Alten Markt 4 | 31515 Wunstorf
Tel: 05031 / 77 95 06
www.fff-wunstorf.de

AWO Frauenberatung

Burgdorf, Lehrte, Sehnde, Uetze
Goethestraße 8 | 31275 Lehrte
Tel: 05132 / 82 34 34
www.awo-hannover.de

Frauenberatung in der Landeshauptstadt Hannover

SUANA

Frauenberatung für gewaltbetroffene Migrantinnen
Kargah e.V.
Zur Bettfedernfabrik 1 | 30451 Hannover
Tel: 0511 / 12 60 78 – 0
www.kargah.de

Frauen-Notruf Hannover

Goethestraße 23 | 30169 Hannover
Tel: 0511 / 33 21 12
www.frauennotruf-hannover.de

Frauen-Treffpunkt

Anlauf- und Beratungsstelle
Jakobistr.2 | 30163 Hannover
Tel: 0511 / 33 21 41
www.frauentreffpunkt-hannover.de

Bestärkungsstelle für von Männergewalt betroffene Frauen

Im Beratungs- und Therapiezentrum (BTZ)
Bödeckerstraße 65 | 30161 Hannover
Tel: 0511 / 39 48 177
www.bestaerkungsstelle-hannover.de

8.4 Weitere Beratungsstellen

Koordinierungszentrum Kinderschutz Hannover

c/o Kinderkrankenhaus auf der Bult
Janusz-Korczak-Allee 12 | 30173 Hannover
Tel: 0511 - 590 19 28

VALEO - Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen in der Region Hannover

Peiner Str. 8 | 30519 Hannover
Tel: 0511 / 616-22160

Violetta

Anlauf- und Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen
Rotermundstraße 27 | 30165 Hannover
Tel: 0511 / 85 55 54
www.violetta-hannover.de

Männerbüro Hannover e.V.

(zuständig für Region Hannover gesamt)
Ilse-ter-Meer-Weg 7 | 30449 Hannover
Tel: 0511 / 123 58 90
www.maennerbuero-hannover.de

Gruppe Jugendhilfe e.V.

(zuständig für Garbsen, Neustadt, Wunstorf)
Täterberatung | Nicolaitorstr.2
31535 Neustadt
Tel: 05032 / 96 779 10 oder 05021 / 16746
www.gruppe-jugendhilfe.de

Kinderschutz-Zentrum Hannover

Escherstr. 23 | 30159 Hannover
Tel: 0511 / 374 34 78
www.ksz-hannover.de

Stiftung Opferhilfe Niedersachsen

Opferhilfebüro Hannover
Hildesheimer Straße 17 | 30169 Hannover
Tel: 0511 / 616 – 220 29 / - 220 30 / - 224 27
www.opferhilfe.niedersachsen.de

8.5 Amtsgerichte

(und Rechtsantragsstellen zur Beantragung einer Schutzanordnung nach dem Gewaltschutzgesetz) in der Region Hannover

Amtsgericht Hannover

(zuständig für: Hannover, Hemmingen, Laatzen, Langenhagen und Seelze)

Volgersweg 1
30175 Hannover
Tel. 0511/347-0

Amtsgericht Springe

(zuständig für: Springe, Pattensen)

Zum Oberntor 2
31832 Springe
Tel. 05041/2031-0

Amtsgericht Burgdorf

(zuständig für: Burgdorf, Uetze)

Schloßstraße 4
31303 Burgdorf
Tel. 05136/897-0

Amtsgericht Wennigsen

(zuständig für: Barsinghausen, Gehrden, Ronnenberg, Wennigsen)

30974 Wennigsen
Tel. 05103/7008-0

Amtsgericht Burgwedel

(zuständig für: Burgwedel, Wedemark, Isernhagen)

Im Klint 4
30938 Burgwedel
Tel. 05139/8061-0

Amtsgericht Lehrte

(zuständig für: Lehrte, Sehnde)

Schlesische Str. 1
31275 Lehrte
Tel. 05132/826-0

Amtsgericht Neustadt

(zuständig für: Garbsen, Neustadt, Wunstorf)

Ludwig-Enneccerus-Platz 2
31535 Neustadt
Tel. 05032/9690

8.6 Bogen zur Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt

Bitte Empfänger ankreuzen!

<input type="checkbox"/>	Stadt Hannover, Kommunaler Sozialdienst	
Ort: Hannover		PLZ: 30449
Straße: Ihmeplatz		Hausnummer: 5
Fax: 05 11 / 1 68 – 4 49 32		
<input type="checkbox"/>	ASD Sehnde	
z.H. Leitung oder Vertretung im Amt		
Ort: Hannover		PLZ: 30169
Straße: Hildesheimer Straße		Hausnummer: 18
Fax: 05 11 / 6 16 – 2 21 76		
<input type="checkbox"/>	Jugendhilfestation Ronnenberg, Hemmingen und Seelze	
z.H. Leitung oder Vertretung im Amt		
Ort: Ronnenberg		PLZ: 30952
Straße: Löwenberger Straße		Hausnummer: 2A
Fax: 05 11 / 6 16 – 2 33 22		
<input type="checkbox"/>	Jugendhilfestation Springe und Pattensen	
z.H. Leitung oder Vertretung im Amt		
Ort: Springe		PLZ: 31832
Straße: Fünfhausenstr.		Hausnummer: 6
Fax: 05 11 / 6 16 – 2 31 01		
<input type="checkbox"/>	Jugendhilfestation Barsinghausen (für Gehrden, Wennigsen und Barsinghausen)	

z.H. Leitung oder Vertretung im Amt	
Ort: Barsinghausen	PLZ: 30890
Straße: Gurkenstraße	Hausnummer: 3
Fax: 05 11 / 616 28 100	
<input type="checkbox"/>	Jugendhilfestation Burgwedel (für Wedemark, Burgwedel, Isernhagen und Uetze)
z.H. Leitung oder Vertretung im Amt	
Ort: Burgwedel	PLZ: 30938
Straße: Kleinburgwedeler Straße	Hausnummer: 1 A
Fax: 05 11 / 616 277 60	
<input type="checkbox"/>	Jugendhilfestation Garbsen (für Garbsen)
z.H. Leitung oder Vertretung im Amt	
Ort: Garbsen	PLZ: 30823
Straße: Skorpiongasse	Hausnummer: 33
Fax: 05 11 / 616 260 30	
<input type="checkbox"/>	Jugendhilfestation Neustadt (für Wunstorf und Neustadt)
z.H. Leitung oder Vertretung im Amt	
Ort: Neustadt	PLZ: 31535
Straße: Schillerstraße	Hausnummer: 2
Fax: 05 11 / 616 112 52	
<input type="checkbox"/>	Stadt Burgdorf, Jugendamt
z.H. Leitung oder Vertretung im Amt	
Ort: Burgdorf	PLZ: 31303
Straße: Marktstraße	Hausnummer: 55
Fax: 0 51 36 / 898 312	

<input type="checkbox"/>	Stadt Laatzen, Team Jugend, Familie und Senioren
z.H. Leitung oder Vertretung im Amt	
Ort: Laatzen	PLZ: 30880
Straße: Marktplatz	Hausnummer: 13
Fax: 05 11 / 82 05 – 51 99	
<input type="checkbox"/>	Stadt Langenhagen, Fachbereich Jugend, Familie und Soziales
z.H. Leitung oder Vertretung im Amt	
Ort: Langenhagen	PLZ: 30853
Straße: Schützenstraße	Hausnummer: 2
Fax: 05 11 / 73 07 – 97 38	
<input type="checkbox"/>	Stadt Lehrte, Jugend- und Sozialamt
z.H. Leitung oder Vertretung im Amt	
Ort: Lehrte	PLZ: 31275
Straße: Gartenstraße	Hausnummer: 5
Fax: 0 51 32 / 50 51 50	
Empfangsbestätigung	
An:	
Träger / Einrichtung:	
Ansprechpartner:	
Ort:	PLZ:
Straße:	Hausnummer:
Fax:	
über den Erhalt der Mitteilung nach § 8a SGB VIII betr.:	
Name: _____	
geb. am _____	
wohnhft: _____	

Ihr Schriftstück vom _____ habe ich heute erhalten und bestätige dieses durch die nachstehende eigenhändige Unterschrift.

Die Personensorgeberechtigte/n sind mit einer Rückmeldung über den Hilfeverlauf an die mitteilende Institution / Person

- einverstanden
- nicht einverstanden

Ort, Datum

Unterschrift, Stempel

Mitteilungsbogen des SPDi zur Dokumentation einer möglichen Kindeswohlgefährdung

SPDi:	
Ansprechpartner:	
Ort:	PLZ:
Straße:	Hausnummer:
Tel.:	Fax:

Personalien:

Betroffenes Kind	
Name:	Vorname:
Geb.	in
Wohnort:	PLZ:
Straße:	Hausnummer:
Tel.:	E-Mail:

Kindesmutter	
sorgeberechtigt: ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	
Name:	Vorname:
Geb.	in
Wohnort:	PLZ:
Straße:	Hausnummer:
Tel.:	E-Mail:

Kindesvater	
sorgeberechtigt: ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	
Name:	Vorname:
Geb.	in
Wohnort:	PLZ:
Straße:	Hausnummer:
Tel.:	E-Mail:

Stiefelternteil / Partner / Großeltern / Pflegeeltern	
Name:	Vorname:
Geb.	in
Wohnort:	PLZ:
Straße:	Hausnummer:
Tel.:	E-Mail:

Geschwisterkinder	
Name:	geb.
Name:	geb.

8.6

8.6

Name:	geb.
-------	------

Sachverhalt:

Beobachtete gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung:
.....
.....

Wurde mit dem / den Sorgeberechtigten über die Beobachtungen gesprochen?	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	Datum:
Wurde ein Hausbesuch durchgeführt?	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	Datum:
Mit wem wurde gesprochen?		
Beobachtungen / Anmerkungen:		
.....		

Wurde das Kind / der Jugendliche beteiligt?	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	Datum:
Ergebnis der Beteiligung?		
.....		

Ansprechpartner:	
Wurde Kontakt zu weiteren Fachkräften / Ärzten aufgenommen?	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>

Wenn ja, zu wem?	1.
	2.
Wurde eine Beratung gem. § 4 KKG wahrgenommen?	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Name, Anschrift:	
Ergebnis der Beratung / Risikoeinschätzung:	
.....	
.....	

An Maßnahmen wurden bislang eingeleitet:
.....
.....

Welche weiteren Maßnahmen werden für erforderlich gehalten?
.....

Empty rectangular box with a horizontal dotted line near the top.

Ort / Datum

Unterschrift / Stempel

8.6
8.7

8.7

8.7 Einschätzungsbogen bei häuslicher Gewalt der Stadt Lehrte

Einschätzungsbogen bei häuslicher Gewalt

Datum des Hausbesuches/des Gespräches: _____ Uhrzeit: _____

Anwesend:

Nicht anwesend:

Grund:

Grund des Hausbesuches erläutern, Aufgaben des Jugendamtes deutlich machen, Ängste nehmen.

Notizen:

Wie sieht die derzeitige Wohnsituation aus?

Wie soll die Wohnsituation zukünftig aussehen?

Was ist genau bei dem Vorfall von häuslicher Gewalt passiert, was war die Ursache dieser Auseinandersetzung?

Kam es bereits in der Vergangenheit zu Vorfällen von häuslicher Gewalt?

Wie ist die Sichtweise/ Reflektion der Eltern zu dem Vorfall?

Haben Sie die gleiche Ansicht, wenn nein, warum nicht? (evtl. das Opfer alleine befragen)

Sichtweise der Mutter:

Sichtweise des Vaters:

Wo hielten sich die Kinder während des Vorfalles auf und wie war die Reaktion?

War das Kind selbst von Gewalthandlungen betroffen, hat es sie (nur) miterlebt oder hat es sie nicht direkt erlebt?

Sind Verhaltensänderungen der Kinder/Jugendlichen durch die Erziehungsberechtigten bemerkt worden?

Den Eltern wird deutlich gemacht, welche massiven negativen Folgen häusliche Gewalt auf die Kinder haben können.

Notizen:

Wie wollen die Eltern zukünftige Vorfälle vermeiden? (auf Beratungsstellen etc. hinweisen)

Werden Absprachen getroffen?

ja, welche:

nein, warum nicht:

Muss eine Schutzvereinbarung getroffen werden?

ja

nein

Begründung:

Es sollte in jedem Fall, wenn altersentsprechend möglich, mit den Kindern gesprochen werden.

Ergebnis:

Gibt es weitere Hinweise auf eine mögliche KWG?

(siehe Anhaltspunkte KWG-Standards)

Bewertung des Hausbesuches/des Gespräches:

8.8 Meldebogen „Häusliche Gewalt“ der Stadt Lehrte

Kindes Wohlgefährdungs-Meldebogen häusliche Gewalt	
Name des Kindes:	Vorname:
Adresse:	Geburtsdatum:
Geschwister:	<input type="checkbox"/> EWO <input type="checkbox"/> Info 51
Die Familie/ Sorgeverantwortlichen sind dem ASD/ JA bekannt:	ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>
Meldung am:	durch: Polizei <input checked="" type="checkbox"/> Institution <input type="checkbox"/> andere Person <input type="checkbox"/>
Name, Telefon der aufnehmenden Fachkraft:	
5122/ 505 104	
Funktion	
<input type="checkbox"/> Fallzuständige Fachkraft	<input type="checkbox"/> Vertretung <input type="checkbox"/> Notdienst
Weiterleitung an:	Abgabedatum:

Polizeibericht erstellt von/am:

Sonstiges:

Telefonische Rücksprache mit der Polizei/meldende Person/Institution am:

Resultat (Beobachtungen der Polizei/meldende Person/Institution, wurden die betroffenen Kinder gesehen und wo hielten sich diese auf, in welcher Verfassung waren die Kinder, wie sah die Wohnung aus, wie verhielten sich die Elternteile, wie war der Umgang mit den Kindern, in welcher Verfassung waren die Elternteile, wurden die Kinderzimmer gesehen usw.):

Art der häuslichen Gewalt:

körperliche Gewalt:

- | | | | |
|---------------------------------------|----------------------------------|-------------------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> schlagen | <input type="checkbox"/> stoßen | <input type="checkbox"/> beißen | <input type="checkbox"/> schütteln |
| <input type="checkbox"/> kratzen | <input type="checkbox"/> würgen | <input type="checkbox"/> verbrühen | <input type="checkbox"/> treten |
| <input type="checkbox"/> Haare ziehen | <input type="checkbox"/> kneifen | <input type="checkbox"/> verbrennen | <input type="checkbox"/> zu Boden werfen |

mit Gegenständen schlagen

sonstiges:

sexuelle Gewalt:

- | | | |
|---|---|---|
| <input type="checkbox"/> Nötigung | <input type="checkbox"/> sexueller Missbrauch | <input type="checkbox"/> Vergewaltigung |
| <input type="checkbox"/> versuchte Vergewaltigung | <input type="checkbox"/> Zwang zur Prostitution | |
- sonstiges:

psychische Gewalt:

- | | | | |
|---|--|---|-------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Bedrohung | <input type="checkbox"/> Nötigung | <input type="checkbox"/> Beleidigung | <input type="checkbox"/> Demütigung |
| <input type="checkbox"/> Freiheitsberaubung | <input type="checkbox"/> Einschüchterung | <input type="checkbox"/> Nachstellen (Stalking) | |

sonstiges:

Wurde ein Antrag gem. Gewaltschutzgesetz gestellt/gab es einen gerichtlichen Beschluss?

- wenn ja, wann nein nicht bekannt

Besteht noch eine gemeinsame Wohnform?

- ja nein nicht bekannt

Wurde eine Wohnungszuweisung erteilt:

- wenn ja, wohin und wie lange nein nicht bekannt

Adresse:

Wurde ein Annäherungsverbot erteilt:

- wenn ja, wohin und wie lange nein nicht bekannt

Adresse:

Wurde ein Platzverweis durch die Polizei erteilt:

- wenn ja, wohin und wie lange nein nicht bekannt

Adresse:

Stellte das Opfer einen Strafantrag:

- ja nein nicht bekannt

Begründung:

Musste das Opfer medizinisch behandelt werden:

- ja nein nicht bekannt

Adresse: unbekannt

War das Kind selbst von Gewalthandlungen betroffen, hat es sie (nur) miterlebt oder hat es sie nicht direkt erlebt?



ja nein nicht bekannt

Wie:

Gegenwärtiger Aufenthaltsort des Minderjährigen:

Alltäglicher Lebensort des Minderjährigen

Familie Mutter Vater Großeltern Andere

Name, Adresse, Telefon:

Nimmt die Familie nach Kenntnissen der Meldeperson professionelle Hilfe in Anspruch?

ja nein nicht bekannt

Durch wen:

Gibt es weitere Zeugen, die die Gefährdungssituation bemerkt bzw. beobachtet haben?

ja nein nicht bekannt

Name, Anschrift, Erreichbarkeit:

Gibt es weitere Hinweise auf eine mögliche KWG?

(siehe Anhaltspunkte KWG-Standards)

ja nein nicht bekannt

Welche:

Handelt es sich um eine einmalige oder wiederholte Gefährdungssituation?

ja nein nicht bekannt

Wie häufig:

Wurden von der Meldeperson weitere Dienste oder Institutionen informiert?

ja nein nicht bekannt

Wann und welche?

Vorgehensweise der Fachkraft

telefonische Kontaktaufnahme möglich

ja nein

schriftliche Kontaktaufnahme (innerhalb einer Woche)

Hausbesuch erfolgt am: gemäß den Standards innerhalb der nächsten drei Wochen

gemeinsames Gespräch getrenntes Gespräch noch unklar

Gespräch im Jugendamt (in begründeten Ausnahmefällen) im Beisein der Kinder

erfolgt am:

gemeinsames Gespräch getrenntes Gespräch noch unklar

Kollegiale Beratung bzw. Rücksprache:

Mit:

Am:

Ergebnis:

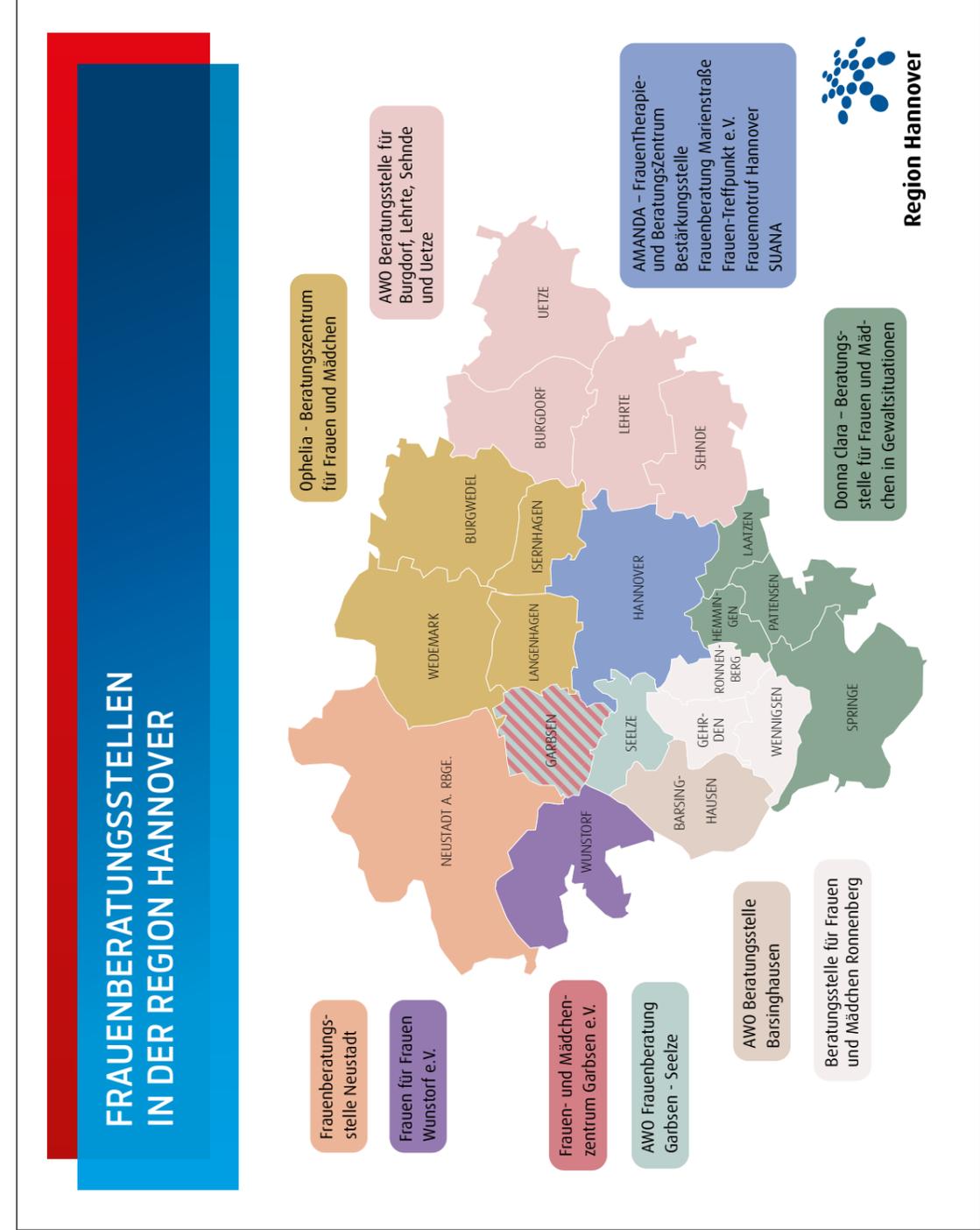
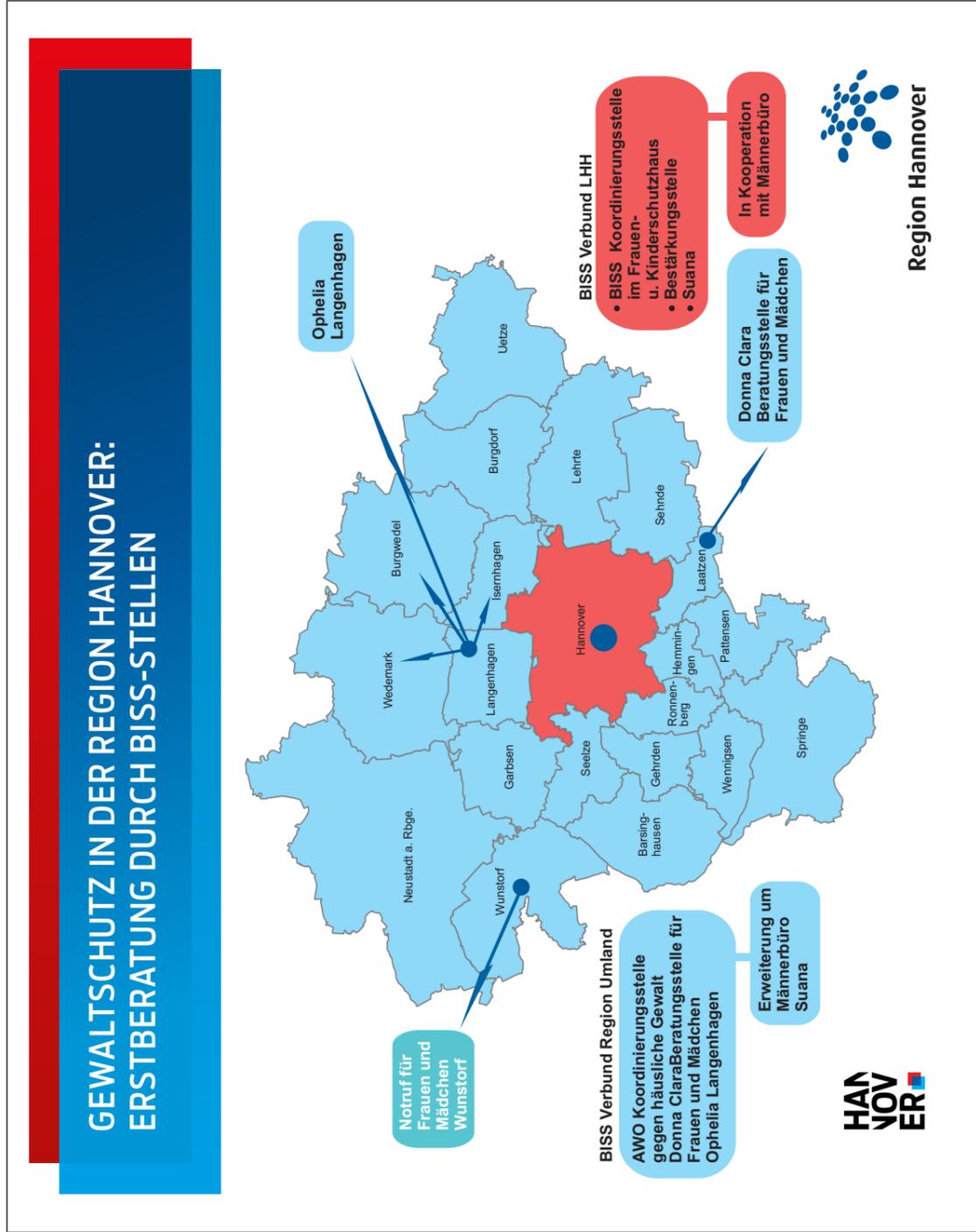
Meldung an Fachaufsicht am:

Rückmeldung am:

Auf folgende Aspekte wird hingewiesen:

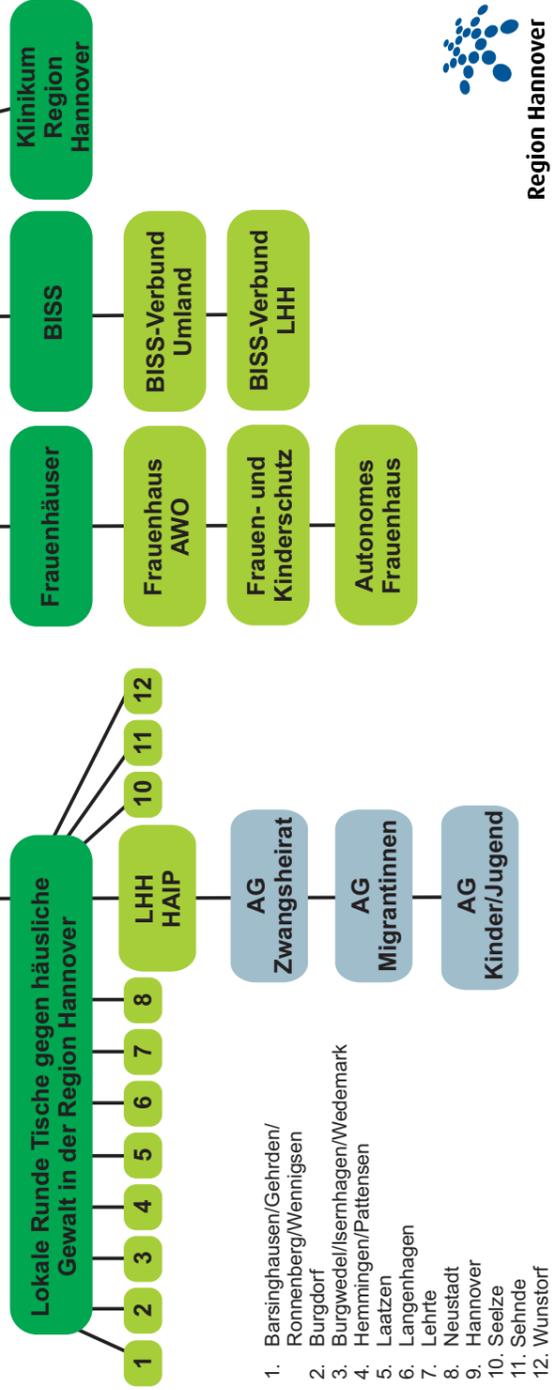
8.9 Schaubilder

Die folgenden Übersichten wurden mit Ausnahme des Schaubildes „Intervention im HAIP-Verbund“ vom Team Gleichstellung der Region Hannover erstellt.

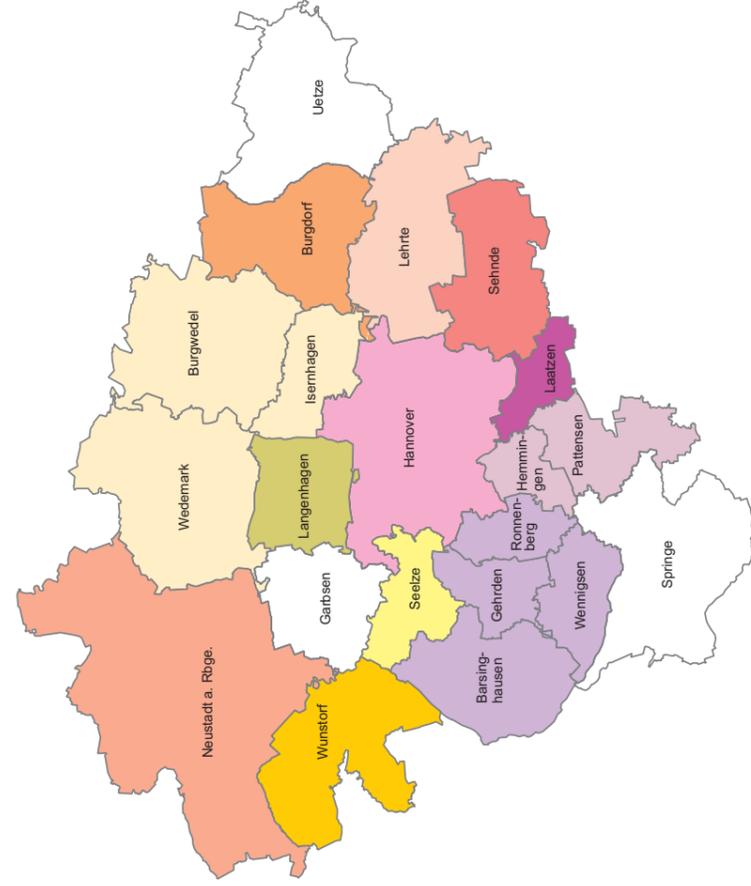


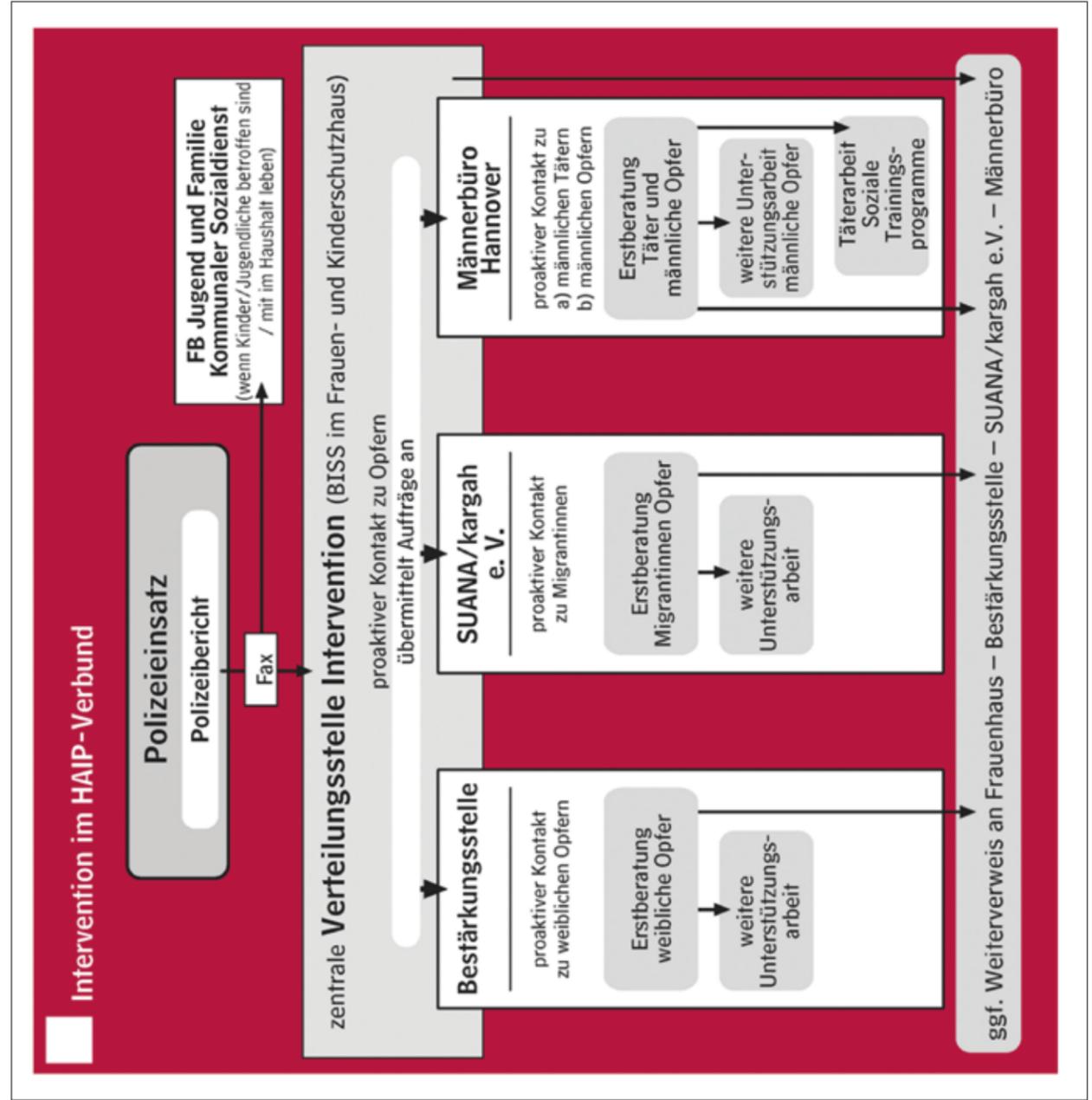
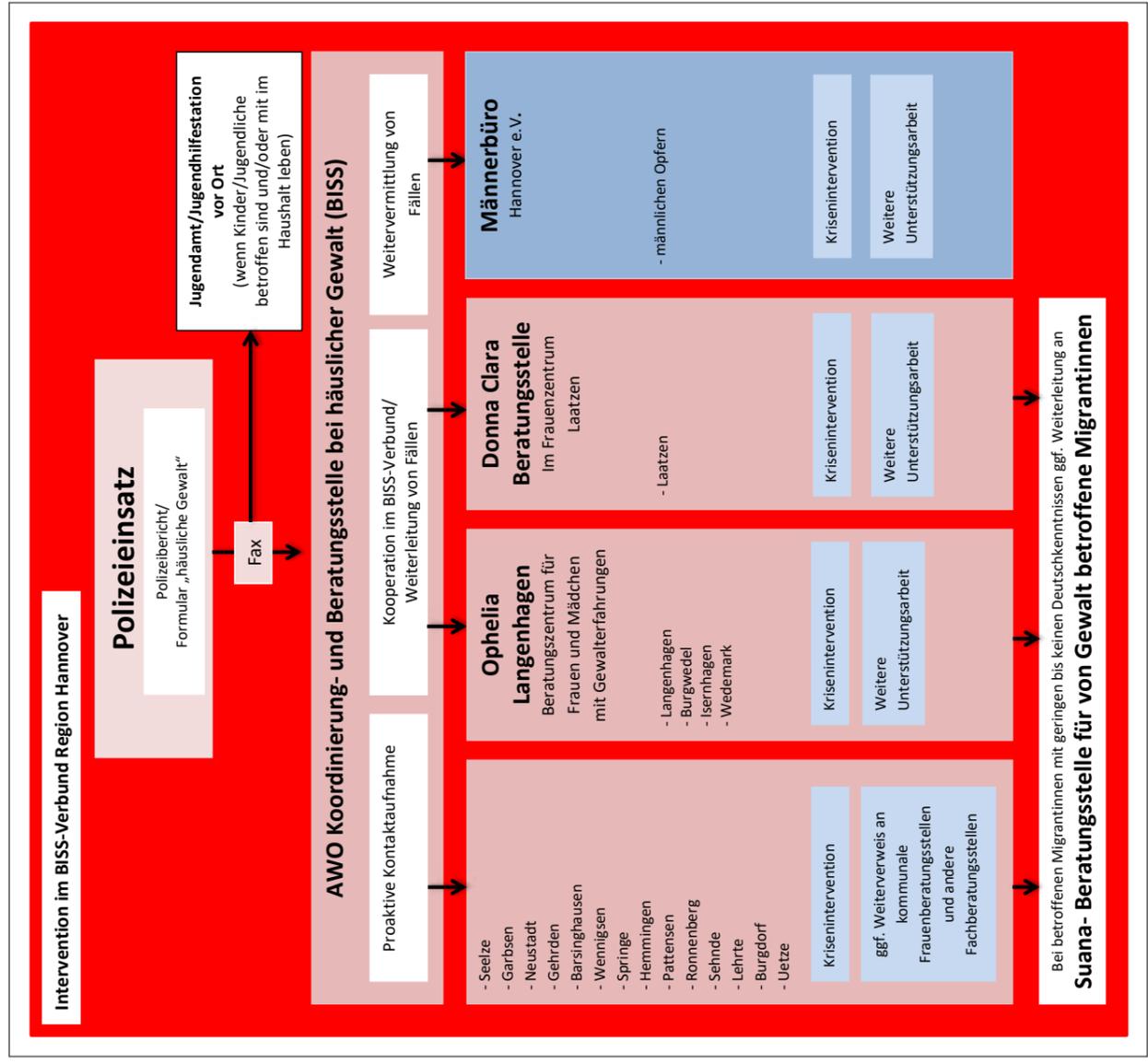
ZUSAMMENSETZUNG DES FORUMS GEGEN HÄUSLICHE GEWALT IN DER REGION HANNOVER

Forum gegen häusliche Gewalt in der Region Hannover



LOKALE RUNDE TISCHE GEGEN HÄUSLICHE GEWALT IN DER REGION HANNOVER

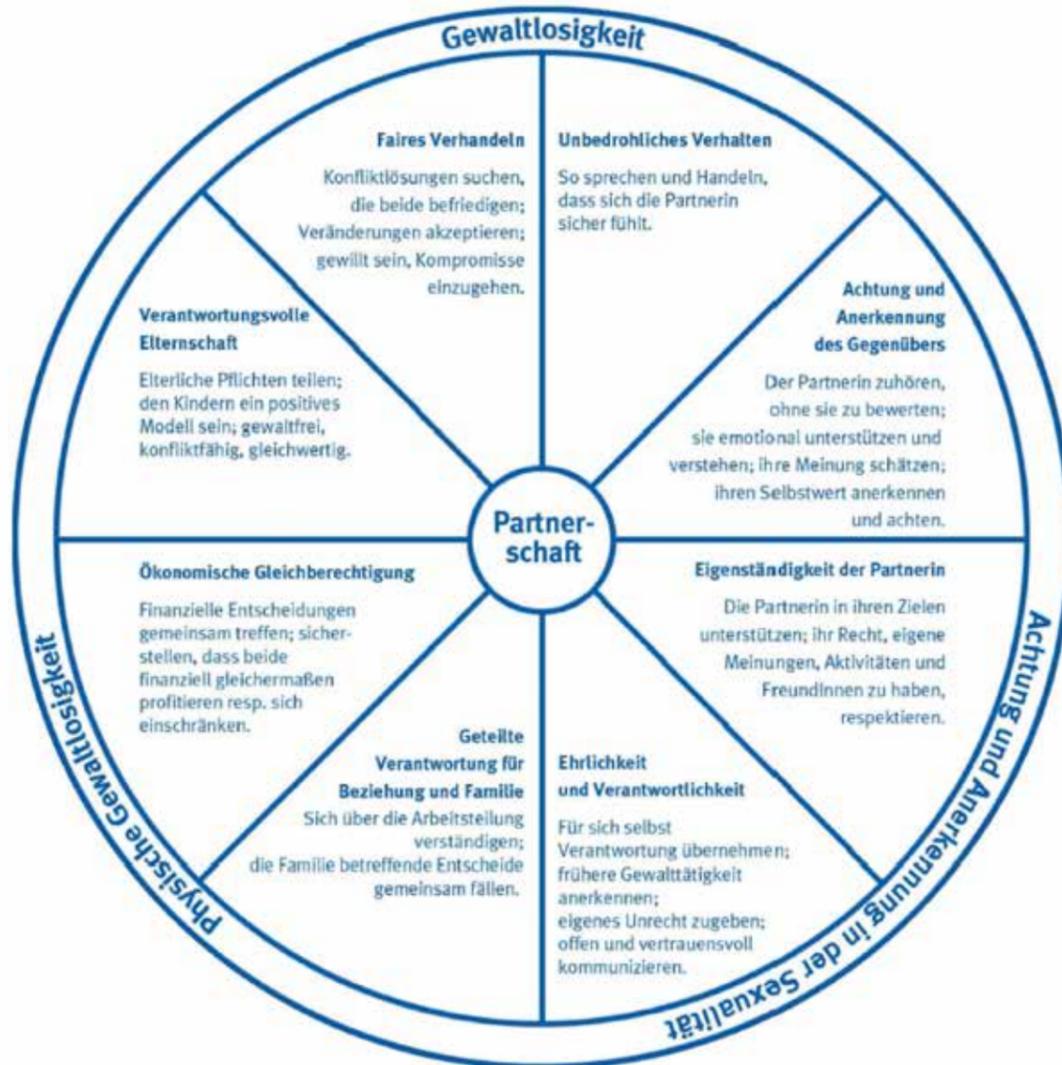




Quelle: Schaubild vom Hannoverschen Interventionsprogramm Gegen MännerGewalt in der Familie

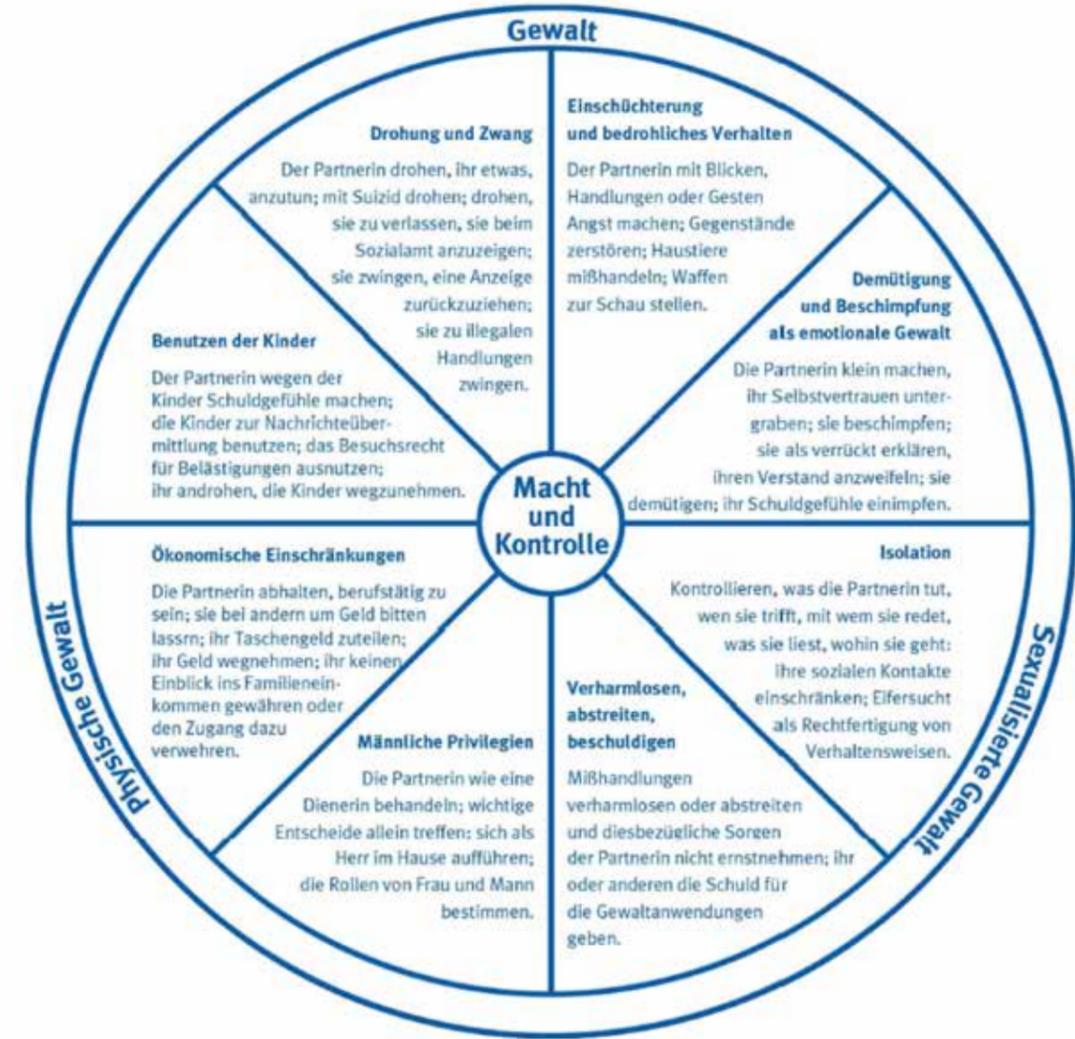
Rad zum wertschätzenden Umgang in der Partnerschaft

Die Räder zu Partnerschaften und Kindern stammen aus dem Lernprogramm für Männer/ Väter des Gladbecker Interventionsprojektes. Die 8 Module der Räder werden jeweils einzeln bearbeitet.



© DAIP Duluth Abuse Intervention Projekt, Duluth, Minnesota, USA
 www.duluth-model.org
 Übersetzung: Frauenberatungsstelle Gladbeck e.V., Grabenstr. 13. 45964 Gladbeck
 www.frauenberatungsstelle-gladbeck.de

Rad zum destruktiven Umgang in der Partnerschaft



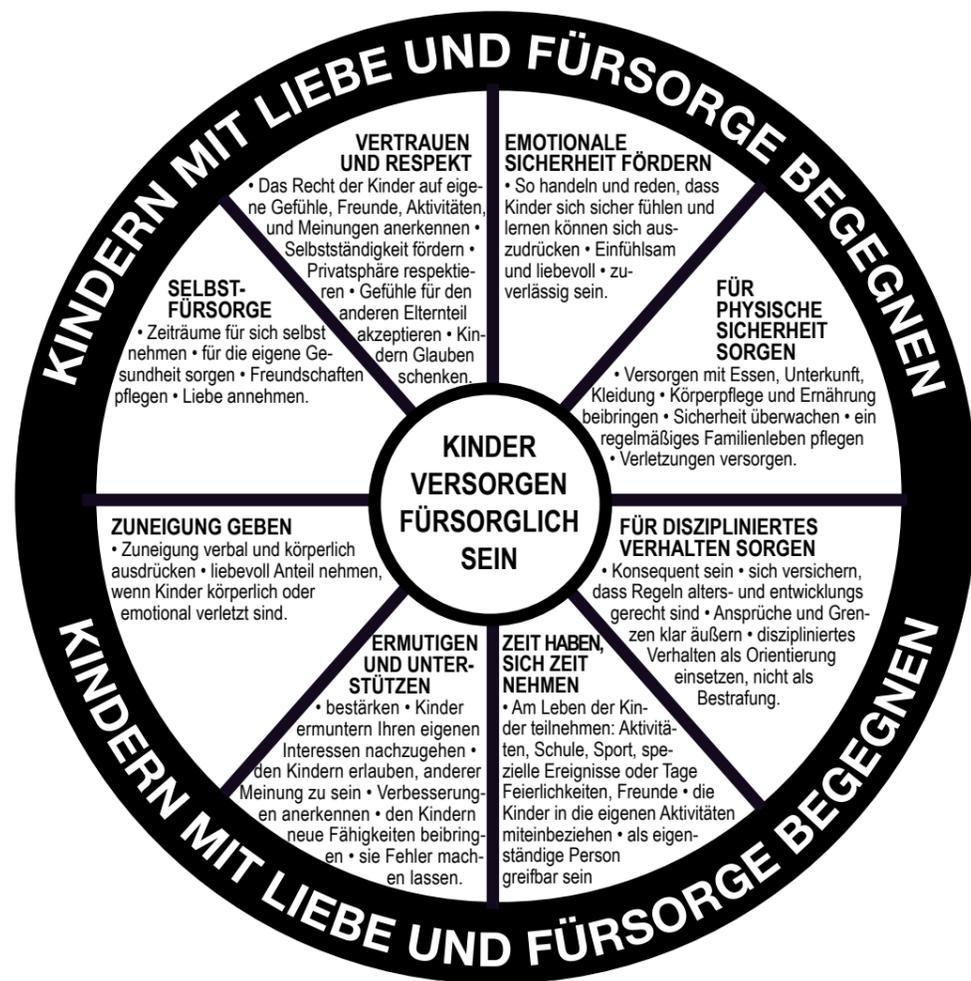
© DAIP Duluth Abuse Intervention Projekt, Duluth, Minnesota, USA
 www.duluth-model.org
 Übersetzung: Frauenberatungsstelle Gladbeck e.V., Grabenstr. 13. 45964 Gladbeck
 www.frauenberatungsstelle-gladbeck.de

²⁷ Rad der Partnerschaft (Gewaltlosigkeit) - Rad zum wertschätzenden Umgang in der Partnerschaft- und Rad der Partnerschaft (Gewalt) - Rad zum destruktiven Umgang in der Partnerschaft- entnommen aus der Dokumentation der Fachtagung des runden Tisches „Keine häusliche Gewalt“ im Rheinisch-Bergischen Kreis, „Häusliche Gewalt und Kindeswohl“ 28.11.2012. (Dokumentation: Heike Wendt, Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Rösrath, Veröffentlicht im Jahr 2011)

Die Räder zu Partnerschaft und Kindern bieten eine gute Übersicht, vermitteln Einblicke in Dynamiken und Veränderungsmöglichkeiten. Sie können insgesamt als Anre-

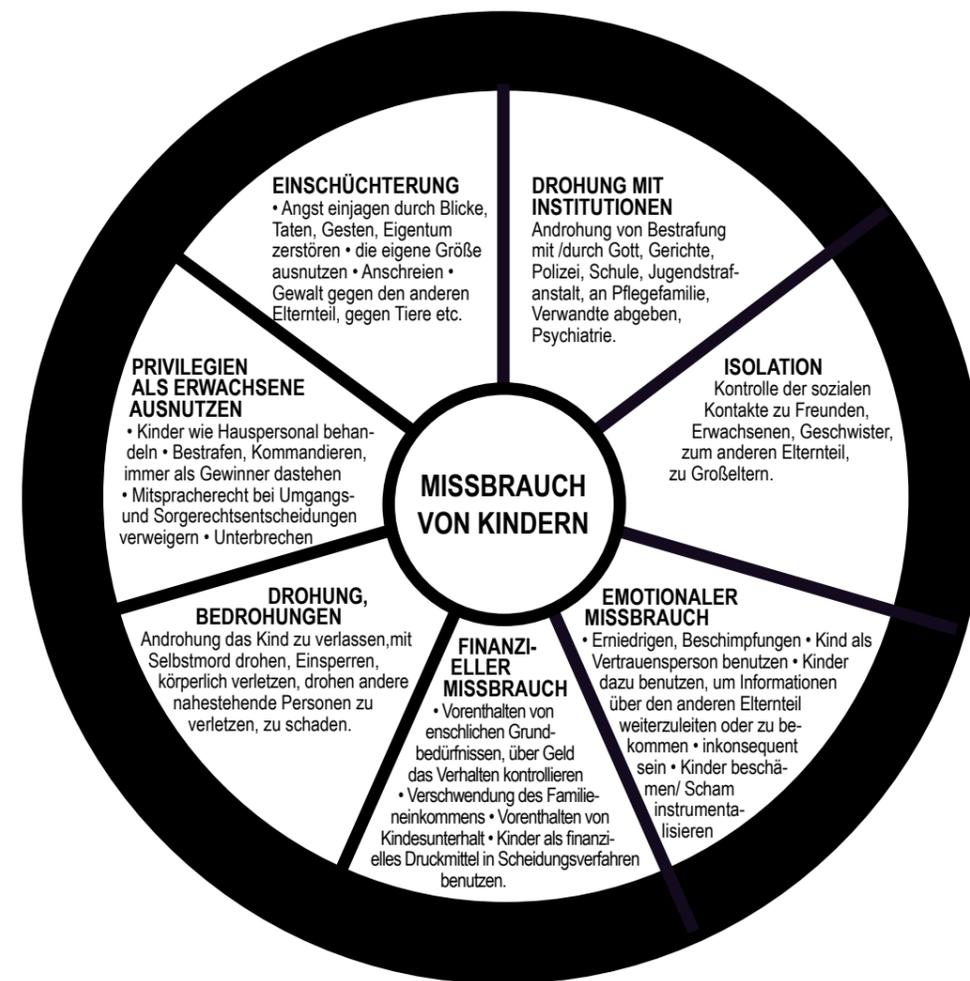
gungen dienen, z.B. für gemeinsame Leitbilder, oder als Anknüpfungspunkte für Kooperationen.

Rad zum wertschätzenden Umgang mit Kindern



DOMESTIC ABUSE INTERVENTION PROJECT
202 East Superior Street
Duluth, Minnesota 55802
218-722-2781
www.duluth-model.org

Rad zum destruktiven Umgang mit Kindern



DOMESTIC ABUSE INTERVENTION PROJECT
202 East Superior Street
Duluth, Minnesota 55802
218-722-2781
www.duluth-model.org

9.0 Weitere Arbeitsmaterialien

Deutscher Bundestag, Bericht zur Situation der Frauenhäuser, der Fachberatungsstellen und anderer Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder; Drucksache 17/10500 vom 16.08.2012 (*erste umfassende sozialwissenschaftliche und rechtswissenschaftliche Bestandsaufnahme in Deutschland, Anforderungen an eine bedarfsgerechte Ausstattung des Hilfesystems bei Gewalt*)

Eine erste europaweite Studie zum Thema Gewalt gegen Frauen wurde am 05.03.2014 von der Europäischen Grundrechteagentur (FRA) veröffentlicht. (<http://fra.europa.eu/de/publication/2014/gewaltfrauenenerhebungsergebnisseaufeinenblick>)

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend; Gewalt gegen Frauen in Partnerschaften. Eine sekundäranalytische Auswertung zur Differenzierung von Schweregraden, Mustern, Risikofaktoren und Unterstützung nach erlebter Gewalt; Berlin 2009, 2. Auflage

Gesundheitsberichterstattung des Bundes / Heft 42
Gesundheitliche Folgen von Gewalt unter besonderer Berücksichtigung von häuslicher Gewalt gegen Frauen, Hrsg. Robert Koch Institut, Berlin 2008

FamFG, Arbeitshilfe zum neugestalteten Verfahren in Familiensachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) bei Vorliegen häuslicher Gewalt, BMFSFJ, Berlin 2011

Qualitätsstandards der Hilfe und Unterstützung für die einzelnen Familienmitglieder bei Häuslicher Gewalt/ Partnerschaftsgewalt
Landeshauptstadt Hannover; Fachbereich Jugend und Familie, Referat für Frauen und Gleichstellung; November 2014

Handreichung zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung in der Beratungsarbeit der Frauennotrufe und Frauenberatungsstellen. Herausgeberin: Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe, bff, Berlin, Juli 2007

djbZ, Zeitschrift des Deutschen Juristinnenbundes, 1/2013
(*Fokus: 10 Jahre Gewaltschutzgesetz, verschiedene Beiträge, u.a. zu Gewaltschutz- die Rechte der Kinder, Häusliche Gewalt – und was ist mit den Kindern*)

Betrifft: Häusliche Gewalt / Informationen und Arbeitshilfen für Ärztinnen und Ärzte
Hrsg. Arbeitskreis Häusliche Gewalt bei der Ärztekammer Niedersachsen, Dezember 2004
(*Warnzeichen häuslicher Gewalt, sog. „red flags*)
Ohne Gewalt leben – Sie haben ein Recht darauf! Rechtsratgeber für von häuslicher Gewalt betroffene Frauen, Niedersachsen, 10. Auflage 2014,

Haftungshinweis: Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle wird keine Haftung für die Inhalte externer Links übernommen. Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich die Betreiberinnen und Betreiber verantwortlich.

Barbara Kavemann/Ulrike Kreyssig: Handbuch Kinder und häusliche Gewalt, 3., aktualisierte und überarbeitete Auflage, Springer VS 2013

Kindeswohlgefährdung – Ursachen, Erscheinungsformen und neue Ansätze der Prävention
http://www.akjstat.tu-dortmund.de/fileadmin/analysen/Kita/kinder_in_not.pdf 30092014

www.frauenhauskoordinierung.de
Frauenhäuser in verbandlicher oder freier Trägerschaft

www.autonome-frauenhaeuser-zif.de
zentrale Informationsstelle der autonomen Frauenhäuser

www.frauen-gegen-gewalt.de
Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe

<http://www.hannover.de/Leben-in-der-Region-Hannover/Verwaltungen-Kommunen/Die-Verwaltung-der-Landeshauptstadt-Hannover/Gleichstellungs-beauftragte-der-Landeshauptstadt-Hannover/Wir-für-die-Bürgerinnen-und-Bürger/HAIP>
HAIP

www.bag-taeterarbeit.de
Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V.

www.ane.de
Arbeitskreis neue Erziehung e.V., Extrabrief häusliche Gewalt, 2. Auflage 2013

www.kinderimblick.de
Kursangebot für Eltern in Trennung

www.Gewalt-ist-nie-ok.de
Website mit Informationen für Kinder und Jugendliche bei Häuslicher Gewalt

www.hilfetelefon.de
Bundesweites Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen, 24 Stunden erreichbar, vertraulich, kostenfrei, mehrsprachig, barrierefrei, telefonisch und online, seit März 2013

Links

Postkarte „Hilfe bei häuslicher Gewalt“ für Kinder und Jugendliche und Flyer: „Papa hat Mama wieder gehauen“:

<https://www.hannover.de/Leben-in-der-Region-Hannover/Verwaltungen-Kommunen/Die-Verwaltung-der-Landeshauptstadt-Hannover/Gleichstellungsbeauftragte-der-Landeshauptstadt-Hannover/Wir-für-die-Bürgerinnen-und-Bürger/Hannoversches-Interventionsprogramm/Publikationen>

www.frauen-maedchen-beratung.de



Region Hannover

IMPRESSUM

Der Regionspräsident

Region Hannover, Team Gleichstellung
Arbeitskreis „Redaktionsteam der Projektgruppe Kooperation
von Frauenschutz und Kinderschutz“ und Team Gleichstellung
Hildesheimer Str. 20, 30169 Hannover
E-Mail: gleichstellung@region-hannover.de
www.hannover.de/gleichstellung-region

Redaktion

Region Hannover, Arbeitskreis „Redaktionsteam der Projektgruppe“
Kooperation von Frauenschutz und Kinderschutz und Team Gleichstellung

Titelfoto

Motiv aus Plakatkampagne des BISS Verbundes,
der AG Gleichstellungsbeauftragten in der Region Hannover,
FHH, Fakultät III-Medien, Information, Design; Fotografin Sophia Mahnert

Gestaltung

Region Hannover, Team Medienservice

Druck

Region Hannover, Team Medienservice
gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

Stand

Dezember 2020